

Niederschrift

über die

328. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbands Region Nürnberg
vom 25. Juli 2022

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

OBM Dr. Thomas Jung
Stadt Fürth

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 0.1 und 0.2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 0.3 und 0.4)

Beginn der Sitzung:

13:03 Uhr

Ende der Sitzung:

14:29 Uhr

Herr OBM Dr. Jung eröffnet um 13:03 Uhr die 328. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und begrüßt alle Anwesenden und besonders die Gäste aus München. Anschließend stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Er gibt bekannt, dass Herr Staatsminister Aiwanger kurzfristig doch nicht an der Sitzung des Planungsausschusses teilnehmen könne, was sehr bedauerlich sei. Für die Verlegung der Sitzung trotz wichtiger Konkurrenz-Termine sei ein erheblicher Aufwand betrieben worden, so dass die ohne Begründung erfolgte Absage ärgerlich sei.

Er schlägt vor, die Tagesordnung abzarbeiten und den TOP 4 als letzten zu behandeln, um genug Zeit für das Thema „Windenergie“ zu haben. Einwände gegen diese Vorgehensweise erfolgen nicht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung heißt er die neue Protokollführerin, Frau Sabine Jäger, herzlich willkommen und verabschiedet verbunden mit dem Dank für 13 Jahre Dienst beim Planungsverband ihre Vorgängerin Frau Petra Gromeier mit einem kleinen Präsent.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der 327. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 23.05.2022

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 327. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 23.05.2022 (Beilage 1).

TOP 2 Geschäftsstelle des Planungsverbandes; Kassenführung stv. Geschäftsführung

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und den damit verbundenen Personalwechsel in der Geschäftsstelle.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Planungsausschuss billigt **einstimmig** den Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle (Beilage 2).

TOP 3.1 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Tuchenbach, Lkr. Fürth

Herr OBM Dr. Jung erläutert den Sachverhalt.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** gebilligt (Beilage 3.1).

TOP 3.2 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich Sondergebiet Logistik „Allersberg West I; Markt Allersberg, Lkr. Roth

Herr OBM Dr. Jung trägt den Sachverhalt vor.

Herr stv. LR Schnell beantragt zur Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei TOP 3.2 und 3.3 mit aufzunehmen, dass eine intensive Abstimmung mit wasserwirtschaftlichen Belangen und den entsprechenden Fachstellen erfolgen müsse.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** mit der Ergänzung zugestimmt, dass eine intensive Abstimmung mit wasserwirtschaftlichen Belangen und den entsprechenden Fachstellen erfolgt (Beilage 3.2).

TOP 3.3 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich Gewerbegebiet „Allersberg West II; Markt Allersberg, Lkr. Roth

Herr OBM Dr. Jung erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsunterlagen und verweist auf die Ergänzung bei TOP 3.2.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** mit der Ergänzung zugestimmt, dass eine intensive Abstimmung mit wasserwirtschaftlichen Belangen und den entsprechenden Fachstellen erfolgt (Beilage 3.3).

**TOP 5 22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)
Änderung des Kapitels 3 „Siedlungswesen“
Sachstandsbericht des Regionsbeauftragten und Eröffnung des Beteiligungsverfahrens**

Herr Liebel stellt sein Konzept für das anstehende Beteiligungsverfahren anhand der Unterlagen mit Stand 12. Juli 2022 vor.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Es wird **einstimmig** beschlossen, das Beteiligungsverfahren zur 22. Änderung des Regionalplans mit den vom Regionsbeauftragten vorgelegten Unterlagen durchzuführen (Beilage 5).

**TOP 6 Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Neues ICE-Werk im Raum Nürnberg“ der DB Fernverkehr AG, P.FBW 27 / Infrastrukturprojekt Nürnberg, Gleißbühlstraße 16, 90402 Nürnberg; Einleitung des Raumordnungsverfahrens
Regierung von Mittelfranken, SG 24**

Herr OBM Dr. Jung führt aus, dass bei allen drei vorgeschlagenen Standorten große Herausforderungen und Probleme zu erwarten seien.

Herr Liebel fasst den Sachverhalt zusammen und erläutert seine Stellungnahme ausführlich.

Herr Dr. Gsell bittet, dass zukünftig bei der Vorbereitung der Sitzungsunterlagen darauf geachtet werde, aus Gründen der Übersichtlichkeit bei umfangreichen Erläuterungen nach einzelnen Tagesordnungspunkten zu unterscheiden und die Informationen nicht als eine einzige Datei zur Verfügung zu stellen.

Er würdigt die sehr deutliche Stellungnahme und fragt nach, ob er eine Einschätzung haben könne, wie die wasserwirtschaftlichen Themen vernünftig lösbar und in der Region waldwirtschaftliche Ausgleichsflächen zu finden seien.

Er möchte wissen, ob Möglichkeiten vorhanden seien, die Bedenken weg zu wägen oder ob diese ein klares NEIN zu den drei genannten Standorten bedeuten würden.

Herr Liebel führt aus, dass unterschieden werden müsse, ob ein Ziel der Raumordnung oder ein Grundsatz betroffen sei. Beim Walderhaltungsziel sei die Aussage eindeutig, der Wald muss 1 : 1 flächengleich innerhalb des Verdichtungsraumes ausgeglichen werden. Gefordert sei die Deutsche Bahn als Antragsteller, dies nachzuweisen.

Herr Müller erläutert, dass über 16.000 Stellungnahmen zum Beteiligungsverfahren bei der Regierung eingegangen seien, deren sachgerechte Auswertung im Moment laufe. Alle Aussagen zum Ergebnis seien aus heutiger Sicht Spekulation.

Herr stv. LR Schnell macht deutlich, dass alle drei Standorte im Nürnberger Reichswald liegen, darunter Vogelschutzgebiete europäischen Ausmaßes und ca. 98 % der Fläche Bannwald mit immensem Kompensationsaufwand. Es sei mehr als fraglich, ob einer der Standorte aufgrund des hohen Flächenbedarfs realisierbar sei. Dringend geboten wäre, bereits jetzt Überlegungen anzustellen und mit der Suche nach Alternativ-Standorten zu beginnen.

Er führt aus, dass die unglückliche Kommunikation im Vorfeld und die politische Einflussnahme die Situation vor Ort extrem belastet und zu viel Misstrauen und Verunsicherung in den Gebieten geführt haben. Es sei ein großer politischer Schaden entstanden.

Herr OBM Dr. Jung legt dar, dass die Suche nach einem Alternativ-Standort nirgendwo in der Region auf Begeisterung stoßen werde. Sicher sei lediglich, dass ein weiteres Werk dringend gebraucht werde.

Herr BM Schwarz dankt Herrn Liebel und Herrn Müller für ihre Ausführungen zum Prozedere des Verfahrens. Bei den Fragerunden in den Kommunen wurde ausweichend reagiert auf die Frage, was bei negativem Ausgang des Raumordnungsverfahrens, der ja durchaus im Bereich des Möglichen sei, passiere.

Auch bei einer positiven Bewertung mit hohen Maßgaben seien weitere Schritte erforderlich, die die Deutsche Bahn abarbeiten müsse.

Herr LR Kroder stellt dar, dass die Deutsche Bahn ein sehr hohes Risiko eingehe. Es sei durchaus möglich, dass keiner der drei Standorte ein positives Ergebnis erreiche und realisiert werden könne. Es müsse aus seiner Sicht schon jetzt nach einer Alternative gesucht werden.

Herr BM Langhans weist ebenfalls auf die Problematik der drei Standorte hin. Allen voran sei die MUNA in bezug auf die Giftgasproblematik sehr risikoreich. Im Umfeld des „Sarkophags“ seien Bauarbeiten und der Betrieb des Instandsetzungswerkes durch Erschütterungen sehr bedenklich. Seine Gemeinde habe ihre Überlegungen der Bahn und dem Ministerpräsidenten in einem Schreiben mitgeteilt und auf die Risiken hingewiesen. Wenn für das ganze Gebiet die Chance zur Entmunitionierung bestünde, wäre das eine Überlegung wert. Allerdings würde die Bahn nur den von ihr beanspruchten Teil in Angriff nehmen, was nicht akzeptabel sei.

Herr OBM Dr. Jung stellt fest, dass alle Redebeiträge in eine Richtung gehen und diese Bedenken der Regierung auch entsprechend mit übermitteln werden sollten.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 6).

**TOP. 7 Antrag der Stadt Altdorf auf Änderung des Regionalplans Nürnberg;
Antrag auf Einleitung einer Änderung des Regionalplans zur Herausnahme des Vorbehaltsgebietes zur Gewinnung von Quarzsand QS 14 aus dem Regionalplan Nürnberg**

Herr OBM Dr. Jung trägt den Sachverhalt und die Stellungnahme des Regionsbeauftragten vor.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Das Gutachten des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 7).

TOP 4 Information durch Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger zum Thema Windenergiesteuerungskonzepte

Herr OBM Dr. Jung begrüßt vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Herrn Ministerialrat Klaus Ulrich, Herrn Ministerialrat Dr. Johann Niggel, Frau Regiergungsdirektorin Monika Kehoe und Frau Laura Baumgartner.

Herr Ulrich / Abteilungsleiter Landesentwicklung entschuldigt den durch einen wichtigen Termin verhinderten Wirtschaftsminister Aiwanger und erläutert den aktuellen Sachstand zum hochpolitischen Thema „Windkraftsteuerung“. Auch vor dem Hintergrund der erneuerbaren Energien als Standortfaktor sei dies sehr wichtig. Aktuell gebe es sehr viele Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene. Anfang Juli habe der Bund ein größeres Gesetzespaket (Wind-an-Land-Gesetz“) auf den Weg gebracht mit, Windflächenbedarfsgesetz, Änderungen im Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz und Erneuerbare-Energien-Gesetz, dessen Zielsetzung es sei, dem Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, ein größeres Gewicht einzuräumen. Interessant für den Planungsverband in diesem Rahmen seien die neuen Flächenvorgaben für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Der Bund habe folgende Ziele vorgegeben:

- 1,1 bis 1,8 % der jeweiligen Landesfläche pro Bundesland bei den Flächenländern als Zwischenziel bis Ende 2027,
- zwischen 1,8 bis 2,2 % bei den Flächenländern bis Ende 2032.

Die Ausweisung der Flächen solle in Bayern auf Ebene der Regionen geplant und damit die Steuerung durch die Planungsverbände angestrebt werden. Die Regelung im WindBG, bis 31.05.2024 Flächenziele verbindlich vorzuschreiben, wird mit der laufenden Fortschreibung des LEP umgesetzt: Zwischenziel für alle 18 Regionen von 1,1 % pauschal bis Ende 2027. Als nächster Schritt soll auf Basis einer Potenzialanalyse für die vom Bund für Bayern bis Ende 2032 festgelegten 1,8 % der Landesfläche eine Festlegung getroffen werden.

Der Bund habe zur Überprüfung ein Monitoring eingerichtet und lasse sich frühzeitig mit Infos über den Planungsfortschritt versorgen. Sollte festgestellt werden, dass ein Zwischenziel oder Endausbauziel nicht erreicht werde, könne er die bisherigen Steuerungsmöglichkeiten auf kommunaler und regionaler Ebene aufheben und nur nach Immissionsschutzrecht bzw. Fachrecht steuern.

Der Zeitplan für die Umsetzung sei machbar, die notwendigen Abstimmungsprozesse müssten allerdings zügig in Angriff genommen werden. Er berichtet von einer am Freitag stattgefundenen Dienstbesprechung mit den Regionsbeauftragten und Sachgebietsleitern der Höheren Landesplanungsbehörde, in der verschiedene Informationen zu den geplanten Rahmenbedingungen übermittelt wurden. Als Beispiel nennt er eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, die Anfang nächsten Jahres in Kraft treten werde. Damit könne auch in Landschaftsschutzgebieten ohne Zonierung bis zum Erreichen der Flächenziele ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Die Möglichkeit der Steuerung über die Regionalplanung bleibe erhalten, um regionale Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Ebenso sei die Bayerische Bauordnung gerade in Änderung befindlich, um die 10H-Regel für den Abstand zu Windenergieanlagen zu modifizieren. Es solle verschiedene Ausnahmereiche geben, u. a. bereits ausgewiesene Vorbehalts- und Vorranggebiete oder in Wäldern, bei denen nur noch ein Mindestabstand von 1000 Metern notwendig sei. Vermutlich werde ab Mitte 2023 eine Vorgabe des Bundes greifen, dass in Windenergiegebieten keine weiteren Länder-Abstands-Regelungen mehr gültig seien.

Er bittet um Mitwirkung bei diesen Plänen und macht deutlich, dass dem Ministerium die dadurch entstehende zusätzliche Belastung vor allem der Regionsbeauftragten durchaus bewusst sei. Eine kurzfristige Hilfe und Erweiterung der Kapazitäten durch entsprechendes Fachpersonal werde trotz Beantragung wohl nicht möglich sein. Er sagt zu, die Unterstützung aus München mit Klarstellung der Rahmenbedingungen und den Austausch der Regionen sowie mit den entsprechenden Fachstellen so groß wie möglich zu gestalten, um eine Optimierung der Abläufe zu erreichen.

Herr Dr. Johann Niggel / Abteilungsleiter Erneuerbare Energien und Energiedialog führt aus, dass die Gemeinschaft vor noch nie gekannten energiepolitischen Herausforderungen stehe und es enorm wichtig sei, im Energiebereich die Abhängigkeit von Importen zu reduzieren. Gerade hier seien

Windenergie und Photovoltaik essentiell. Auch viele Unternehmen und Wirtschaftsverbände stellen Planungen an, in Zukunft ihre Energie aus eigenen Windenergieanlagen zu beziehen. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes werde geregelt, dass für die 1,1 % in der ersten Stufe bis 31.12.2027 auf ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oder auf der kommunalen Ebene auf Flächennutzungs- oder Bauleitpläne zurückgegriffen werden könne. Auch bereits in Betrieb befindliche Windenergieanlagen werden zu einem geringen Flächenanteil mitberücksichtigt. Zum Erreichen der 1,8 % an Landesfläche bis Ende 2032 werden Vorbehaltsgebiete nicht mehr akzeptiert.

In diesem Stufenkonzept des Bundes sei die Gültigkeit länderspezifischer Abstandsregeln für Windenergiegebiete bis Mai 2023 befristet. Damit sei die 10H-Regel ab 01.06.2023 in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht mehr gültig, in Ausschlussgebieten und nicht überplanten Gebieten aber nach wie vor anzuwenden.

Sollten bis Ende 2027 die 1,1 % an Fläche nicht erreicht sein, gelte für alle Flächen in der jeweiligen Planungsregion eine Privilegierung und wären auch in Ausschlussgebieten Windenergieanlagen möglich sowie die Steuerung durch die Planungsverbände nicht mehr gegeben.

Er verdeutlicht die Wichtigkeit, die 1,1 % bis Ende 2027 vorweisen zu können und im Anschluss die Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete umzubauen.

Nach Aussage des Bundes werden Landschaftsschutzgebiete – ohne Natura 2000, Naturdenkmäler oder Kulturerbeflächen - solange geöffnet, bis die geforderten Flächenziele erreicht seien. Ausschlussgebiete gingen dabei vor. Die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete würde sich damit auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, auf nicht überplante Flächen und auf Flächen, wo keine Regionalplanung stattgefunden habe, beziehen.

Das Ministerium sei bemüht, die notwendigen Gutachten zur Berechnung des endgültigen Prozentsatzes zum Flächenbeitragswert bis Ende 2032 sehr zügig auf den Weg zu bringen. Er empfiehlt aber bereits jetzt auf die 1,8 % hinzuarbeiten und sichert die Unterstützung des Ministeriums z. B. durch Windkümmerer zu.

Herr OBM Dr. Jung bedankt sich für die Ausführungen und macht deutlich, dass in Mittelfranken eine positive Grundstimmung zu Windrädern vorherrsche. Er fragt nach, ob großflächige Photovoltaikanlagen nun auch in Landschaftsschutzgebieten errichtet werden können.

Herr Ulrich erläutert, dass es sich dabei um keine privilegierten Anlagen handele und weiterhin die Bauleitplanung erforderlich sei.

Herr Dr. Niggel merkt an, es zeichne sich ab, dass von der Europäischen Ebene die Anforderung kommen werde, auch für andere erneuerbare Energieformen Räume zu definieren.

Herr BM Göll führt aus, dass die Gemeinde Kammerstein seit 2012 ein Windkraftvorbehaltsgebiet von 90 ha ausgewiesen habe, und fragt nach, in welcher Größenordnung die Region Nürnberg Flächen für Windenergie im Regionalplan habe.

Herr Liebel legt dar, dass im Regionalplan aktuell 0,45 % als Vorranggebiet und 0,85 % als Vorbehaltsgebiet bezogen auf die Regionsfläche vorhanden sei. Der Bestand erfülle damit schon die geforderten 1,1 %; man könne also gleich in die weiteren zeitintensiven Planungen gehen. Er schlägt vor, das Thema in den nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung zu nehmen, um zügig voranzukommen.

Herr BM Krömer fragt nach, wie es sich verhalte, wenn die Kommune die Ausweisungen vornehme, die entsprechenden Grundstücke aber konkret nicht zur Verfügung stünden. Seien für solche Konstellationen gesetzliche Änderungen geplant?

Er erläutert zudem, dass bei Gesprächen mit der N-ERGIE mitgeteilt wurde, dass zeitweise 50 % der Photovoltaik und der Windräder ausgeschaltet werde, weil das Netz sonst überlastet sei.

Frau StRin Kayser möchte wissen, wie die aktuell 0,45 % Fläche zu sehen sei, wenn die 10-H-Regel falle.

Herr Liebel macht deutlich, dass ohne die 10-H-Regel der Ausbau der Windkraft in der Region wieder deutlich Fahrt aufnehmen werde. Eine genaue Prozentzahl sei derzeit schwer zu beziffern und abhängig von vielen Faktoren, z. B. Standort, Anzahl und Höhe der Windräder.

Herr Maurer erläutert, dass die Region Nürnberg ein rechtsgültiges Konzept vorliegen habe und darauf aufbauen könne und dürfe.

Herr StR Goldmann fragt nach, wie es geregelt sei, wenn andere Planungsverbände ihre Ziele verfehlen und nicht ausreichend Fläche festlegen können. Wie solle in diesem Fall die Vorgabe des Bundes erfüllt werden?

Der Vorstand der N-ERGIE könne aus terminlichen Gründen leider heute nicht an der Sitzung teilnehmen, stelle aber die Frage, wie die Kapazität im Photovoltaikbereich über das Jahr verteilt ausgeglichen werden könne. Gerade im Winter sei als Gegenpol die Windenergie erforderlich, die in allen Planungsverbänden gefördert werden müsse. Durch die aktuelle Problematik können auch keine kleinen Gaskraftwerke kurzfristig einspringen.

Ein großes Problem seien auch die fehlenden Stromtrassen, die dringend möglichst gebündelt ertüchtigt werden müssen. In diesem Zusammenhang führt er die aktuellen Lieferprobleme beim Material und den Engpass bei den Handwerkern an.

In allen drei Punkten sei die Unterstützung und Beratung durch das Ministerium für die Kommunen, die Landkreise und die Energieversorgungsunternehmen dringend notwendig.

Herr StR Dr. Gsell möchte wissen, welche Anforderungen an ein Vorranggebiet gestellt werden. Sind das Windhöflichkeit, Anbindung an überregionale Leitungsnetze und Verbraucher oder andere konkrete Vorgaben?

Herr Dr. Niggel führt aus, dass eine ganze Reihe von Themen den Ausbau der Windenergie behindere. Die Problematik umfasse Verteilnetze, Artenschutz, Denkmalschutz, Wetterradar usw. Der vom Bund als erstes herausgegriffene Punkt sei die Fläche, für deren Festlegung im Vorfeld eine grundlegende Analyse der Räume durchgeführt wurde, die auch Widerstandsargumente berücksichtige. Nicht eingegangen in die Beurteilung seien die Eigentümerstrukturen. Planungsverbände, die die Ziele erreichen, haben ihr Soll erfüllt, in den Vorranggebieten könne man dann bauen, die anderen Gebiete seien geschützt.

Bei den Verteilnetzen sei bereits jetzt ersichtlich, dass die Kapazität der Netzverknüpfungspunkte für die Photovoltaikanlagen in der freien Fläche mitunter nicht ausreiche, was durch den weiteren Ausbau noch verschärft werde. Die Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet auszubauen, brauchen aber planerische Perspektiven, in welchen Räumen das verstärkt notwendig sei. Mit den betroffenen Akteuren seien lange Diskussionen geführt und Selbstverpflichtungen formuliert worden, die zeitnah unterschrieben werden sollen. Das Wissen um die Lage der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete könne dabei helfen, die Trassen zielgerichteter zu planen. Auch die Netzbetreiber klagen über Personal- und Materialmangel und dadurch entstehende Engpässe.

Der Bund habe berücksichtigt, dass die Windhöflichkeit in den Regionen unterschiedlich sei und im EEG durch Änderungen beim Referenzmodell – ausreichend sind künftig 50 % statt vorher 60 % – Rechnung getragen. Regionen mit geringerer Windhöflichkeit werden damit für Investitionen wirtschaftlich interessanter.

Von Seiten des Ministeriums sei es wünschenswert, dass auf Landkreisebene eine stärkere Koordination der Flächeninanspruchnahme auch im Hinblick auf die Netzverknüpfungspunkte stattfinden solle. Nach dem neuen Klimaschutzgesetz sollen die Landkreise eine gewisse Kompetenz im Energiebereich bekommen.

Herr Ulrich erläutert, dass durch die Vorgabe der Stufenziele auch die Regionen, die bisher noch keine Windenergiesteuerungskonzepte ausgewiesen haben, tätig werden müssen. Die Region 7 sei diesbezüglich für das Teilflächenziel zum 31.12.2027 ja gut aufgestellt.

Als Anforderung für Vorranggebiete sei zu allererst die Windhöflichkeit zu sehen. Zur Ausweisung von Vorranggebieten sei die 10H-Regel im Vorfeld unerheblich. Die 10-H-Regel greife bei der Planung von Windenergieanlagen (Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren im Gegensatz zur Flächensicherung über Vorranggebiete). Bei einem geringeren Abstand als 10-H sei hier im Vorfeld die Notwendigkeit der Bauleitplanung gegeben. Derzeit sei im Regionalplan beim Vorranggebiet rechtsgültig 800 m festgelegt und der Abstand sei auch bei künftigen Ausweisungen von Vorranggebieten vom Planungsverband wählbar. Die in Art. 82 Absatz 1 BayBO geregelten Abstandsregeln werden auch nach deren Modifikation durch das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (aktuell laufendes Gesetzgebungsverfahren) grundsätzlich weiter gelten. In WeG entfalten sie allerdings nur noch bis zum 31.05.2023 Wirkung. Außerhalb der WeG gilt die 10H-Regel mit

deren Modifikationen, sobald diese in Kraft ist, bis zum Nichterreichen des gesamtbayerischen Flächenbeitragswertes fort (vgl. § 249 Absatz 7 Satz 2 BauGB (neu)).

Herr BM Obst fragt nach, wie die Aussage - der Netzausbau werde auf die Ebene der Landkreise delegiert - zu verstehen sei.

Herr Dr. Niggel führt aus, dass nicht delegiert werde, sondern der Wunsch bestehe, eine stärkere Koordination auf Ebene der Landkreise einzuführen. Davon verspreche sich das Ministerium eine bessere Abstimmung und ein schnelleres Vorankommen.

Herr OBM Dr. Jung merkt an, dass die zusätzlichen Aufgaben beim Planungsverband nicht ohne entsprechende Personalaufstockung in der Geschäftsstelle und beim Regionsbeauftragten geschultert werden können.

Herr LR Kroder erläutert, dass sich auch im Energiewirtschaftsrecht einiges ändern und die Landkreise als Energieerzeuger und -umwandler mit einsteigen dürfen. Im Nürnberger Land sei angedacht, sich im Bereich der Koordination der Freiflächenphotovoltaikanlagen einzubringen. Bei der Windkraft sollte mit dem bestehenden Konzept in Ruhe weitergearbeitet werden, weil dieses gut und solide erarbeitet sei und Konflikte sicher früh genug auftreten werden.

Herr StR Goldmann macht deutlich, dass die Energieunternehmen in den letzten 10 Jahren die Planungen und Investitionen zur Windkraft deutlich reduziert haben, nun aber sehr schnell wieder aufstocken müssen und die Kommunen und Landkreise ebenfalls davon abhängig seien, dass die erforderlichen Stromtrassen zur Verfügung stünden.

Herr Dr. Niggel verweist auf den Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur, der in einem Planungsprozess zwischen Netzbetreibern und Bundesregierung erarbeitet und alle paar Jahre fortgeschrieben werde. In diesem seien die Ausbauziele des Bundes festgelegt, die als Orientierung für die Planungen der Energieunternehmen dienen. In diesem Zusammenhang seien auch die aktuellen Probleme der Kapitalverzinsung, der Personalkapazitäten und die Ausbauhindernisse z. B. in Form der 10H-Regel oder notwendiger Ausschreibungen zu berücksichtigen. Die derzeit laufenden Gespräche sollen helfen, wieder Schwung aufzunehmen.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Beilage 4).

Herr OBM Dr. Jung bedankt sich bei den Sitzungsteilnehmern und der Geschäftsstelle, wünscht allen eine schöne Woche und schließt die Sitzung um 14:29 Uhr.

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region Nürnberg**Anwesenheitsliste**

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung X	Stellvertreter: Landrat Alexander Tritthart Bürgermeister Heinz Meyer Bürgermeister Werner Langhans	Unterschrift:
---	--	----------------------

A) Gruppe kreisfreie Städte:

Mitglied	1. Stellvertreter / 1. Stellvertreterin	2. Stellvertreter / 2. Stellvertreterin	Unterschrift
Stadt Nürnberg			
1. Oberbürgermeister Marcus König X	2. Bürgermeisterin Prof. Dr. Julia Lehner	Ltd. Rechtsdirektor Thomas Maurer	
2. Stadtrat Dr. Klemens Gsell X	Stadtrat Kilian Sendner	Stadtrat Dr. Otto Heimbucher	
3. Stadträtin Dr. Tatjana Körner X	Stadtrat Andreas Krieglstein	Stadträtin Catrin Seel	
4. Stadtrat Konrad Schuh X	Stadtrat Thomas Pirner	Stadträtin Helmine Buchsbaum	
5. Stadtrat Dieter Goldmann X	Stadtrat Lorenz Gradl	Stadtrat Gerhard Groh	
6. Stadträtin Christine Kayser X	Stadträtin Elke Härtel	Stadträtin Diana Liberova	
7. Stadtrat Kai Kufner X	Stadträtin Andrea Bielmeier	Stadträtin Andrea Friedel	
8. Stadtrat Marc Schüller X	Stadtrat Cengiz Sahin	Stadtrat Maik Pflaum	
9. Stadträtin Marion Padua	Stadträtin Alexandra Thiele	Stadtrat Jan Gehrke X	

328. Sitzung des Planungsausschusses am 25.07.2022

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Erlangen			
10. Oberbürgermeister Dr. Florian Janik	Berufsm. Stadtrat Josef Weber	Herr Tilmann Lohse X	
11. 2. Bürgermeister Jörg Volleth X	Stadträtin Dr. Birgit Marenbach	Stadträtin Alexandra Wunderlich	
12. Stadtrat Dr. Philipp Dees	Stadträtin Tina Prietz	Stadträtin Carla Ober	
Stadt Fürth			
13. Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung	Bürgermeister Markus Braun	Stadtrat Kamran Salimi	
14. Berufsm. Stadtrat Horst Müller	Stadtrat Sepp Körbl	Stadtrat Maximilian Ammon	
15. Stadtbaurätin Christine Lippert X	Herr Stefan Röhrer	Herr Christian Scheibe	
Stadt Schwabach			
16. Oberbürgermeister Peter Reiß X	Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Stadträtin Karin Holluba-Rau	

B) Gruppe Landkreise:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
17. Landrat Armin Kroder X	Stv. Landrat Helmut Brückner	Stv. Landrat Robert Ilg	
18. Kreisrat Michael Schmidt	Kreisrat Klaus Albrecht X	Kreisrätin Christa Heckel	
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
19. Landrat Alexander Tritthart X	Stv. Landrat Dr. Martin Oberle	Stv. Landrätin Gabriele Klaußner	
20. Kreisrat Gerald Brehm	Kreisrat Ludwig Nagel	Kreisrat Wolfgang Hirschmann	
Landkreis Roth			
21. Landrat Herbert Eckstein	Stv. Landrat Walter Schnell X	Stv. Landrätin Edeltraud Stadler	
Landkreis Fürth			
22. Landrat Matthias Dießl	Stv. Landrat Franz Xaver Forman X	Kreisbaumeister Dipl.-Ing. Ralph Maidel	

C) Gruppe kreisangehörige Gemeinden:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
23. 1. Bürgermeister Heinz Meyer X	1. Bürgermeister Klaus Hacker (Röthenbach/Pegnitz)	1. Bürgermeister Markus Holzammer	
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
24. 1. Bürgermeister Klaus Hacker (Oberreichenbach) X	1. Bürgermeister Horst Rehder	1. Bürgermeister Klaus Faatz	
Landkreis Roth			
25. 1. Bürgermeister Werner Langhans X	1. Bürgermeister Robert Pfann	1. Bürgermeister Manfred Preischl	
26. 1. Bürgermeister Ben Schwarz X	1. Bürgermeister Georg Küttinger	1. Bürgermeister Wolfram Göll	
Landkreis Fürth			
27. 1. Bürgermeister Kurt Krömer X	1. Bürgermeister Marco Kistner	1. Bürgermeisterin Birgit Huber	
28. 1. Bürgermeister Bernd Obst X	1. Bürgermeister Werner Tiefel	1. Bürgermeister Rainer Gegner	

Weitere Teilnehmer:

Reg.-Präsident Dr. Bauer /
Reg.-Vizepräsidentin Dr. Engelhardt-Blum

Oberste Landesplanungsbehörde

Höhere Landesplanungsbehörde

Regionsbeauftragter

.....

.....

.....

.....

✓
✓

12 weitere Teilnehmer

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Planungsverband Region Nürnberg

Vertreter der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Bereich des Planungsverbands Region Nürnberg

Anwesenheitsliste

Organisation	Unterschrift
1 Teilnehmer	

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax: 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC: SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen RA/PVRN-328.	Durchwahl-Nr. 0911/231-5304 Frau Jäger	Datum 22.06.2022
------------------------------------	-------------------------------	--	---------------------

328. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 25.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 328. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg findet am

**Montag, 25. Juli 2022, 13:00 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 327. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 23.05.2022
2. Geschäftsstelle des Planungsverbandes;
Kassenführung
stv. Geschäftsführung
3. Bauleitplanentwürfe
- 3.1 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan;
Gemeinde Tuchenbach, Landkreis Fürth
4. Information durch Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger
zum Thema Windenergiesteuerungskonzepte

5. 22. Änderung des Regionalplanes Region Nürnberg (7)
Änderung des Kapitels 3 "Siedlungswesen"
Sachstandsbericht des Regionsbeauftragten und Eröffnung des Beteiligungsverfahrens

Die Sitzungsunterlagen werden rechtzeitig (spätestens nach Versendung der Nachtrags-Tagesordnung) ins Internet eingestellt.

Hinweise zur COVID-19-Pandemie:

*Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der Sitzung geltenden infektionsrechtlichen Vorgaben.
Ggfs. werden wir Sie gesondert informieren.*

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PVRN-328.	0911/231-5304 Frau Jäger	12.07.2022

328. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 25.07.2022 um 13:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 22.06.2022 übersandte Tagesordnung der 328. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 25.07.2022 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist wie folgt ergänzt:

- 3.2 15. Änderung des Flächennutzungsplans und
2. Änderung des Landschaftsplans im Bereich Sondergebiet Logistik „Allersberg West I“;
Markt Allersberg, Landkreis Roth
- 3.3 16. Änderung des Flächennutzungsplans und
3. Änderung des Landschaftsplans im Bereich Gewerbegebiet „Allersberg West II“;
Markt Allersberg, Landkreis Roth
6. Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Neues ICE-Werk im Raum Nürnberg“ der
DB Fernverkehr AG, P.FBW 27 / Infrastrukturprojekt Nürnberg, Gleißbühlstraße 16, 90402
Nürnberg; Einleitung des Raumordnungsverfahrens
Regierung von Mittelfranken, SG 24
7. Antrag der Stadt Altdorf auf Änderung des Regionalplans Nürnberg;
Antrag auf Einleitung einer Änderung des Regionalplans zur Herausnahme des Vorbehalts-
gebietes zur Gewinnung von Quarzsand QS 14 aus dem Regionalplan Nürnberg

Die Sitzungsunterlagen werden unter www.planungsverband.region.nuernberg.de in das Internet
eingestellt; dort ist auch die Niederschrift über die letzte Sitzung des Planungsausschusses ein-
sehbar.

Aktualisierte Hinweise zur COVID-19-Pandemie:

Wir empfehlen bei Zugang des Gebäudes bis zum Erreichen des Sitzplatzes und auch am Sitz-
platz das Tragen einer medizinischen Maske (FFP 2 oder OP).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
gez.

Jäger

**Genehmigung der Niederschrift der 327. Ausschusssitzung des Planungsverbands
Region Nürnberg vom 23.05.2022**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 25. Juli 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 327. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 23.05.2022 werden keine Einwendungen erhoben.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

**Geschäftsstelle des Planungsverbandes;
Kassenführung
stv. Geschäftsführung**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 25. Juli 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Frau Sabine Jäger wird zur Kassenverwalterin bestellt.
2. Frau Sabine Jäger wird zur stellvertretenden Geschäftsführerin bestellt.
Beide Bestellungen treten rückwirkend zum 01. Mai 2022 in Kraft.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
der Gemeinde Tuchenbach, Lkr. Fürth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 25. Juli 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 06.07.2022 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

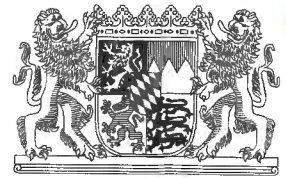
Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



3.1

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-328.
13.05.2022

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832001 FÜ
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1514 / 981514 Zi. Nr. 441

Erreichbarkeit

Datum

06.07.2022

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Tuchenbach, Landkreis Fürth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 501 Ew.; 1990: 977 Ew.; 2000: 1.151 Ew.; 2020: 1.397 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: keine

Die Stadt Tuchenbach plant, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan. Im Einzelnen sind folgende Flächenumfänge im Zuge der FNP-Fortschreibung geplant:

Übersicht über die geplanten Flächendarstellungen (in ha)

Gemeinde Tuchenbach			
Wohnbaulandbedarf		2,4 ha	
Innenentwicklungspotentiale		4,0 ha	
Bilanzierung Entwicklungsflächen			
Flächennutzung	Reserveflächen	Neue Entwicklungsflächen	Gesamte Planung
Wohnbauflächen	–	4,9 ha	4,9 ha
Gewerbe	–	7,3 ha	7,3 ha
Sonderbauflächen	–	0,9 ha	0,9 ha
Gemeinbedarfsflächen	–	0,9 ha	0,9 ha

Quelle: Begründungstext S. 79

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.1 (G) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Der Demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (vgl. LEP 1.2.1 (Z)). In den Siedlungsgebieten sind laut LEP 3.2 (Z) die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wird auch auf die Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung“ vom 15. September 2021 verwiesen. Baulandausweisungen sind laut LEP 1.2.1 (B) zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs grundsätzlich ungeeignet und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. Zur Vermeidung eines mit Baulandausweisungen geführten kommunalen Wettbewerbs um Einwohner ist deshalb die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen. Ein Bedarf an neuen Wohnbauflächen ergibt sich vorrangig aus Bevölkerungszuwächsen (vgl. Auslegungshilfe, S. 4)

Seit dem Jahr 2016 verzeichnet die Gemeinde Tuchenbach leichte Bevölkerungszuwächse, in den Jahren zuvor war die Bevölkerungsentwicklung insgesamt stagnierend mit sich abwechselnden Jahren mit Bevölkerungswachstum und –schrumpfung. Laut Bevölkerungsprognose des Bayerischen Landesamtes für Statistik wird für die Gemeinde Tuchenbach für das Jahr 2033 ein Bevölkerungsstand von 1.380 EW prognostiziert und damit eine weitestgehend gleichbleibende Bevölkerungsentwicklung. Insgesamt wird in der Bedarfsermittlung in den Planunterlagen ein Wohnbauflächenbedarf von 2,4 ha ermittelt (vgl. Begründungstext S. 61). Der Flächenmehrbedarf wird dabei ausschließlich mit einem eingerechneten Auflockerungsbedarf von 0,3 errechnet. Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zur Auslegungshilfe, wonach sich ein Bedarf an neuen Wohnbauflächen vorrangig aus Bevölkerungszuwächsen ergibt. Ein Auflockerungsfaktor von 0,3, mit dem in den Planunterlagen gerechnet wird, erscheint aus regionalplanerischer Sicht nicht plausibel und steht auch in einem Spannungsverhältnis zu LEP 3.1 (G), wonach flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewandt werden sollen. Ein Auflockerungsfaktor in dieser Höhe müsste zumindest mit lokalspezifischen Gegebenheiten vor Ort detailliert begründet werden, ein allgemeiner Verweis auf die Flächenmanagement-Datenbank des Landesamtes für Umwelt ist keine ausreichende und schlüssige Begründung, zumal diese dahingehend fehlinterpretiert wurde, dass ein Auflockerungsfaktor von 0,3 dort grundsätzlich als angemessen erachtet würde. Zudem müsste auch eine degressive Entwicklung der Wohnflächenzunahme pro Kopf angenommen und vor allem auch ein spezifischer Bedarf an kleineren Wohnungsformen bei der weiteren Siedlungsentwicklung vorgesehen werden und deren geringere Flächenbedarfe (auf Basis höherer Wohnungsdichten) in die Berechnung entsprechend einbezogen werden. Im Hinblick auf die vorrangig zu nutzenden Innenentwicklungspotenziale wird ein Gesamtflächenpotenzial von 4,9 ha ermittelt das sich aus 4 ha Baulücken und 0,9 ha dargestellter Wohnbauflächen im rechtswirksamen FNP zusammensetzt. Um die Verfügbarkeit der Baulücken ermitteln zu können wurde eine Eigentümerbefragung durchgeführt, was aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich begrüßt wird. Dabei würden 33 Eigentümer angeschrieben, von denen 7 geantwortet haben und 1 Verkaufsbereitschaft erklärt wurde. Daraus zu schlussfolgern, dass keine Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung stehen, kann aus regionalplanerischer Sicht jedoch nicht in Gänze nachvollzogen werden. Zum einen kann es verschiedenste Gründe für eine mangelnde Auskunfts- bzw. Verkaufsbereitschaft geben (z.B.: Eigenbedarf im Hinblick auf die Baulücken innerhalb der Familie (so genannte „Enkelgrundstücke“) und zum anderen handelt es sich dabei um eine Momentaufnahme. Bezogen auf den Planungshorizont einer FNP-Gesamtfortschreibung von 10-15 Jahren ist davon auszugehen, dass in gewissem Maße Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung stehen werden, auf Grund von natürlicher Bevölkerungsentwicklung, veränderter Eigentumsverhältnisse usw. Dies ist insbesondere dann mit zu berücksichtigen, wenn ein Auflockerungsfaktor verrechnet wird, der ja gerade mit einem hohen Anteil älterer Bevölkerungsschichten begründet wird. In einem Zeitraum von 10-15 Jahren werden hier auf Grund der demographischen Entwicklung dann zwangsläufig Innenentwicklungspotenziale frei, die dann auch wieder mit höheren Dichtewerten bebaut werden können. Diesbezüglich ist daher im Hinblick auf den Umgang mit dem Auflockerungsfaktor sowie den Innenentwicklungspotenzialen eine Überarbeitung des Bedarfsnachweises erforderlich. Zudem ist im Hinblick auf die Innenentwicklungspotenziale gemäß Auslegungshilfe S. 3

eine entsprechende Aktivierungsstrategie bezogen auf den Planungshorizont darzustellen. Der Zeitraum der erfolgten Eigentümerabfrage wäre vor diesem Hintergrund genauso zu konkretisieren wie die Berücksichtigung einer im Sinne des Flächensparens konkreten und schlüssigen Aktivierungsquote der Innenentwicklungspotenziale bei der Bedarfsermittlung.

Dem selbst errechneten Bedarf von 2,4 ha, in den anteilig keinerlei Innenentwicklungspotenziale einberechnet wurden stehen Flächendarstellungen von 4,9 ha entgegen, das heißt selbst nach eigener Bedarfsermittlung überschreiten die dargestellten Wohnbauflächen den ermittelten Bedarf um über 50%. (vgl. Begründungstext S. 79: „In der Gesamtbetrachtung der ausgewiesenen Bauflächen kann der prognostizierte Bedarf für Wohn- und Gewerbeflächen voraussichtlich gedeckt werden. Die vorgesehenen Planungsflächen für Wohnnutzung überschreiten den errechneten Bedarf (ohne Berücksichtigung vorhandener Baulücken) um etwa 2,5 ha. Grundsätzlich soll die Darstellung von Bauflächen bedarfsgerecht erfolgen. Im zeitlichen Horizont der Flächennutzungsplanung ist trotz derzeitiger fehlender Verfügbarkeit von einer anteiligen Entwicklung von Baulücken auszugehen. Der Gemeinderat erachtet das Maß an ausgewiesenen Wohnbauflächen in der vorliegenden Planfassung dennoch als angemessen, um auf zukünftige Veränderungen, auch in Bezug auf Flächenverfügbarkeit, angemessen reagieren zu können.“) Dies gilt insbesondere angesichts des in den 2,4 ha ermittelten Bedarfs bereits enthaltenen hohen Auflockerungsfaktors bei gleichzeitiger Nichtberücksichtigung sämtlicher Innenentwicklungspotenziale. Gewisse Unwägbarkeiten im Hinblick auf den Prognosezeitraum können daher nicht als Argumentationsgrundlage herangezogen werden, vielmehr sind diese bereits überproportional in der Bedarfsermittlung der 2,4 ha eingepreist. Die Bedarfsermittlungen der Wohnbauflächen muss somit überarbeitet werden. Die konkreten Flächendarstellungen sind hinsichtlich ihres Umfangs entsprechend zu überprüfen. H.E. bietet sich hierfür insbesondere auch die in den Unterlagen selbst mit Priorität B bewertete Wohnbaufläche W2 „Süd-Ost“ an.

Bezüglich der geplanten gewerblichen Bauflächen ist die Darstellung von 7,3 ha gewerblicher Bauflächen geplant, aufgeteilt in die Fläche GE2 „Michelbachäcker II“ mit ca. 1,3 ha im Osten des Hauptortes und in die große Fläche G1 „Interkommunale Gewerbefläche“ im Westen mit ca. 6 ha an der Gemeindegrenze zu Puschendorf. In den Planunterlagen wird der Bedarf damit begründet, eine längerfristige Zunahme von Gewerbetätigkeit in Tuchenbach anzustreben, für die eine angebotsorientierte Flächendarstellung erfolgen soll. Konkrete Angaben zum Beispiel in Form von Auswertungsergebnissen einer Unternehmensumfrage ortsansässiger Betriebe im Hinblick auf deren Erweiterungs- oder Umsiedlungswünsche und daraus resultierende Flächenbedarfe oder Angaben zu konkreten verbindlichen Anfragen externer ansiedlungswilliger Unternehmen sind in den Planunterlagen nicht dargestellt. Dies ist jedoch zwingend zu ergänzen, um entsprechende Flächenumfänge zu verargumentieren, v.a. auch angesichts der Tatsache, dass es sich bei Tuchenbach um einen nicht zentralen Ort handelt und zudem der Hauptstandort der geplanten Gewerbeflächendarstellungen auch aus verkehrlicher Sicht als nicht unproblematisch anzusehen ist. Zudem wären im Hinblick auf die Bezeichnung als interkommunales Gewerbegebiet Aussagen zu ergänzen, wie dieser interkommunale Ansatz ausgestaltet ist und v.a. auch, welche flächenbezogenen Anteile dann auf die Gemeinde Puschendorf entfallen und deren Gewerbeflächenbedarf zuzuordnen wären.

Die im Norden der Gemeinde bestehenden Sportanlagen bzw. Sport- / Spiel- & Bolzplätze sollen durch Darstellung von Grünflächen mit entsprechender Zweckbestimmung / Signatur planerisch gesichert werden. Der Sportplatz im Osten des Areals befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes FÜ-03 für die Bereiche Obermichelbach-Puschendorf-Tuchenbach. Gemäß RP (7) 7.1.3.5 (Z) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angezeigt.

Abschließend wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, dem o.a. Vorhaben nur dann zuzustimmen, falls

- eine Auseinandersetzung mit und anteilige Berücksichtigung von Innenentwicklungspotenzialen bei der Bedarfsermittlung der Wohnbauflächen in der o.a. Weise stattfindet,
- eine Flächendarstellung erfolgt, die den so ermittelten Bedarf nicht überschreitet,
- eine erneute Auseinandersetzung mit dem Auflockerungsfaktor in der o.a. Weise stattfindet,
- entsprechende Aussagen zu dem interkommunalen Gewerbegebiet ergänzt und die Bedarfsermittlung der gewerblichen Bauflächen entsprechend überarbeitet und konkretisiert wird und

- eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen bezüglich des tangierten LSG durchgeführt wird.

Liebel

**15. Änderung des Flächennutzungsplans und
2. Änderung des Landschaftsplans im Bereich Sondergebiet Logistik „Allersberg West I“;
Markt Allersberg, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 25. Juli 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 05.07.2022 wird mit der Ergänzung zugestimmt, dass eine intensive Abstimmung mit wasserwirtschaftlichen Belangen und den entsprechenden Fachstellen erfolgt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle.

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



3.2

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

PVRN-328.
31.05.2022

24/RB7 832001 RH
Christof Liebel

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1514 / 981514 Zi. Nr. 441

05.07.2022

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

15. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. Änderung des Landschaftsplans im Bereich Sondergebiet Logistik, „Allersberg West I“ Markt Allersberg, Landkreis Roth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 6.236 Ew.; 1990: 7.235 Ew.; 2000: 8.015 Ew.; 2015: 8.234 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: Grundzentrum

Im Markt Allersberg soll der wirksame Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (FNP) geändert und westlich der BAB 9 und der Eisenbahnlinie Nürnberg-Ingolstadt-München ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Logistik (Geltungsbereich ca. 19 ha) ausgewiesen werden.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Zu dem o.a. Vorhaben wurde bereits mehrfach aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen, letztmalig mit Schreiben vom 08.09.2021.

Darin wurde abschließend empfohlen, keine Einwendungen gegen die o.a. Planvorhaben zu erheben, sofern

- eine intensive Abstimmung mit den verkehrlichen und naturschutzfachlichen Stellen erfolgt.

Diese Empfehlung wird inhaltlich aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind aus regionalplanerischer Sicht nicht angezeigt.

Liebel

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

**16. Änderung des Flächennutzungsplans und
3. Änderung des Landschaftsplans im Bereich Gewerbegebiet „Allersberg West II“;
Markt Allersberg, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 25. Juli 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 06.07.2022 wird mit der Ergänzung zugestimmt, dass eine intensive Abstimmung mit wasserwirtschaftlichen Belangen und den entsprechenden Fachstellen erfolgt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



3.3

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de		
PVRN-328. 31.05.2022	24/RB7 832001 RH Christof Liebel	Telefon / Fax 0981 53- 1514 / 981514	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum 06.07.2022

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

16. Änderung des Flächennutzungsplans und 3. Änderung des Landschaftsplans im Bereich Gewerbegebiet „Allersberg West II“ und

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 6.236 Ew.; 1990: 7.235 Ew.; 2000: 8.015 Ew.; 2015: 8.234 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Grundzentrum

Der Markt Allersberg plant die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und die 3. Änderung des Landschaftsplans im Bereich „Allersberg West II“ Der Änderungsbereich umfasst ca. 11 ha. In einem separaten Verfahren wird der zugehörige Bebauungsplan Nr. 28 "Allersberg West II" aufgestellt.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Zu dem Vorhaben wurde aus regionalplanerischer Sicht bereits mehrfach Stellung genommen, letztmalig mit Schreiben vom 17.06.2021.

- Darin wurde abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen gegen das o.a. Planvorhaben zu erheben,
- der Bedarfsnachweis in der o.a. Weise ausführlicher dargestellt wird und die Flächenausweisungen in dem dargestellten Umfang plausibel begründet und
 - die gewerblichen Bauflächen soweit reduziert werden, dass sie dem Ziel 3.3 des LEP (Landesentwicklungsprogramms) in der o.a. Weise entsprechen.

In den nun vorliegenden Planunterlagen wurde sich nochmals mit dem Ziel 3.3 des LEP auseinandergesetzt. Gefordert wurde in vorausgegangenen Stellungnahmen des Planungsverbands Region Nürnberg sowie der Höheren Landesplanungsbehörden an der Regierung von Mittelfranken eine Reduktion des Plangebietes auf eine geringere Fläche als der Ortsteil Altenfelden (ca. 10 ha) umfasst. Das Plangebiet wurde mittlerweile auf rund 11 ha reduziert, wovon 0,7 ha als Ausgleichs- und 0,7 ha als Grünflächen (u.a. für Regenrückhaltebecken) und damit nur noch ca. 9,6 ha als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden (vgl. Planblatt & Begründung S.5). Damit entspricht die überarbeitete Planung der geforderten Reduktion und Unterordnung des entstehenden Siedlungsgebietes unter den Ortsteil Alten-

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelaßplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

felden. Somit liegt kein Verstoß mehr gegen das Ziel 3.3 des LEP vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die festgelegten Grün- und Ausgleichsflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (zugehöriger BP Nr. 28 „Allersberg West II“) dringend mit zu beachten und umzusetzen sind.

Bezüglich des Bedarfsnachweises wurden auf Nachfrage seitens des Markt Allersberg umfangreiche Informationen vorgelegt, die den Bedarf, auch nach Rücksprache mit der Höheren Landesplanungsbehörde an der Regierung von Mittelfranken, h. E. schlüssig belegen.

Abschließend wird daher aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, keine Einwendungen mehr gegen das o.a. Planvorhaben zu erheben.

Liebel

**Information durch Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger
zum Thema Windenergiesteuerungskonzepte**

ohne Beschlussfassung

Die aktuellen Ausführungen der Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)
Änderung des Kapitels 3 „Siedlungswesen“
Sachstandsbericht des Regionsbeauftragten und Eröffnung des Beteiligungsverfahrens

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 25.07.2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Das Beteiligungsverfahren zur 22. Änderung des Regionalplans wird mit den vom Regionsbeauftragten vorgelegten Unterlagen (Beilagen 5.1 bis 5.5; Stand: 12.07.2022) durchgeführt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

- Entwurf 12. Juli 2022 -

REGIONALPLAN

REGION NÜRNBERG (7)

22. Änderung

- Änderung Kapitel 3 „Siedlungswesen“

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom

In Kraft getreten am

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Planungsverband Region Nürnberg

22. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist.

2. Änderungen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Im Anhang 1 des LEP sind die Städte Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach in die zentralörtliche Kategorie „Metropole“ eingestuft (durch Schrägstrich verbundene Kommunen bezeichnen Mehrfachzentren). Im Kapitel Siedlungswesen hingegen wird noch auf das gemeinsame Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen Bezug genommen. Diese Abschnitte im Regionalplan entsprechen daher nicht mehr dem Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem LEP gemäß Art. 21 Abs. 1 des BayLplG und sind daher zwingend fortzuschreiben. Unabhängig vom konkreten Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem LEP ist auch bei neuen Entwicklungen bzw. veränderten Rahmenbedingungen oder auch veralteten Inhalten eine Fortschreibung von Kapiteln des Regionalplans sinnvoll und erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird der Regionalplan der Region Nürnberg (7) im Rahmen der 22. Änderung inhaltlich weiter aktualisiert und angepasst.

Konkret erfolgt die inhaltliche Überarbeitung des Regionalplankapitels 3 „Siedlungswesen“ mit Stand 01.07.1988, das seit diesem Zeitpunkt nicht mehr fortgeschrieben wurde. In den zurückliegenden Jahren hat sich die Region Nürnberg jedoch so dynamisch entwickelt und tiefgreifend verändert, dass eine Fortschreibung des Regionalplankapitels erforderlich und geboten erscheint, um diesen neuen Gegebenheiten entsprechend Rechnung zu tragen.

Die Region Nürnberg hat in den letzten Jahrzehnten einen tiefgreifenden Strukturwandel und Transformationsprozess durchlaufen. Dies drückt sich unter anderem auch in der Umbenennung der Planungsregion von „Industrieregion Mittelfranken“ in „Region Nürnberg“ aus. Während der Anteil an Industriebeschäftigten in den letzten Jahrzehnten rückläufig war, verzeichnete der tertiäre Sektor eine hohe Entwicklungsdynamik.

Auch in siedlungsstruktureller Hinsicht hat die Region in den letzten Jahren dynamische Veränderungsprozesse erfahren. Die Region Nürnberg ist stark vom demographischen Wandel mit all seinen unterschiedlichen Facetten betroffen. Sie ist nicht nur durch die Heterogenisierung der Bevölkerung und die damit einhergehenden Herausforderungen an die siedlungsstrukturelle Entwicklung gekennzeichnet, sondern auch durch eine zunehmende Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung. V.a. der Ballungsraum ist zudem durch einen hohen Siedlungsdruck geprägt, wohingegen die geographischen Ränder der Region Nürnberg eher durch ein heterogenes und z.T. kleinteiliges Nebeneinander von wachsenden und partiell auch stagnierenden oder schrumpfenden Kommunen gekennzeichnet sind. Sowohl ein hoher Siedlungsdruck, wie auch Stagnations- oder Schrumpfungsprozesse in Verbindung mit Heterogenisierungs- und Alterungstendenzen stellen die Regionalplanung vor spezifische Herausforderungen. Der ausreichenden Schaffung von Wohnraum und den divergierenden Nutzungsansprüchen unterschiedlicher Bevölkerungsschichten muss ebenso entsprochen werden, wie der Stärkung der innerörtlichen Versorgungsfunktionen und der Aufrechterhaltung einer tragfähigen Infrastruktur in von Bevölkerungsrückgängen gekennzeichneten Kommunen. Laut LEP 1.2.1 (Z) ist dabei der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung zu beachten. Dabei ist die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen (vgl. LEP 1.2.1 (B)). Die Ausweisung von

Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (vgl. LEP 3.1 (G)). Einher mit einer dynamischen Siedlungsentwicklung gehen daher auch spezielle Herausforderungen an die Regionalplanung, diese Prozesse möglichst raumverträglich in sozialer, ökologischer und ökonomischer Sicht zu gestalten und hierfür die entsprechenden raumordnerischen Erfordernisse zu schaffen. Bei der Realisierung von bedarfsgerechtem Wohnraum sind sowohl die siedlungsstrukturellen Anforderungen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zu bedenken, wie auch die zunehmend spürbarer werden Folgen des Klimawandels, die zunehmende Bedeutung des Flächensparens und der Innenentwicklung, die Energiewende oder der Erhalt von Erholungsräumen und Freiraumstrukturen. Den unterschiedlichen und teils konkurrierenden Anforderungen an den Raum und den daraus resultierenden möglichen Konfliktpotenzialen kommt im Kapitel „Siedlungsweisen“ dabei ebenfalls besondere Bedeutung zu.

Um dies zu gewährleisten und die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte sowie künftige Herausforderungen im siedlungsstrukturellen Bereich (Wohnen und Gewerbe) auf einen aktuellen Stand zu bringen, erfolgt im Zuge der 22. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg die Fortschreibung des Kapitel 3 „Siedlungsstruktur“.

3.	Siedlungswesen
3.1	Siedlungsstruktur
(G)	In der Region Nürnberg soll die polyzentrische Siedlungsstruktur erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden.
(Z)	Siedlungsflächen sind bedarfsgerecht auszuweisen. Dabei sind die Ausprägungen des demographischen Wandels in der Region sowie die regionale Raumstruktur zu beachten.
(G)	Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen.
(G)	Im engeren Erholungsbereich der Erholungsschwerpunkte soll auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit zu Gunsten der Erholungsfunktion hingewirkt werden.
(G)	Zur Erfassung und Aktivierung vorhandener und vorrangig zu nutzender Innenentwicklungspotenziale soll möglichst flächendeckend in der Region ein kommunales Flächen- und Leerstandsmanagement installiert werden.
(G)	Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben.
3.2	Wohnungswesen
(G)	Die Wohnbausubstanz soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden, um den unterschiedlichen Nutzungsanforderungen aller Bevölkerungsgruppen über die Bereitstellung unterschiedlicher Wohnformen entsprechend Rechnung tragen zu können.
(G)	Flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Wohnformen sollen verstärkt realisiert werden.
(G)	Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus sollen sich auf die Metropole sowie Mittelzentren konzentrieren, die auf Grund ihrer breiten zentralörtlicher Ausstattung und ihrer verkehrlichen Anbindung, insbesondere auch im Bereich des schienengebundenen ÖPNV, eine möglichst raumverträgliche Realisierung gewährleisten können.
3.3	Gewerbliches Siedlungswesen
(G)	Die Realisierung interkommunaler Kooperationsformen im Bereich der gewerblichen Siedlungsentwicklung soll forciert werden.
(G)	Die Schwerpunkte der gewerblichen Siedlungsentwicklung sollen möglichst in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung realisiert und bestmöglich mit Verkehrsträgern des ÖPNV angebunden werden.

(G)	Flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Bauformen sollen im gewerblichen Siedlungswesen verstärkt umgesetzt werden.
3.4	Städtebau und Dorferneuerung
(G)	Maßnahmen des Städtebaus und der Dorferneuerung sollen zur Steigerung der Attraktivität des Innenbereichs und zur Stärkung innerörtlicher Versorgungs- und Wohnfunktionen beitragen.
(G)	In der Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach sollen die Stadtkerne so weiterentwickelt werden, dass sie ihre jeweiligen Funktionen innerhalb der Region und darüber hinaus uneingeschränkt wahrnehmen können. Über die Stärkung und zukunftsorientierte Ausrichtung der überregional bedeutsamen Verwaltungs- Wirtschafts- und Kultureinrichtungen sollen die positiven Ausstrahlungseffekte der Metropole ausgebaut und verstetigt werden. Die Entwicklung geeigneter Stadtteilzentren soll dabei eine ausgewogene Gesamtentwicklung in der Metropole fördern, die Stadtkerne entlasten und die Funktion als großräumiger Impulsgeber dauerhaft gewährleisten.
(G)	Auf die Erhaltung besonders charakteristischer Beispiele dörflicher Siedlungsweisen und -strukturen soll hingewirkt werden.

zu 3.	Siedlungswesen
zu 3.1	Siedlungsstruktur
	<p>Die polyzentrische Siedlungsstruktur in der Region Nürnberg trägt entscheidend dazu bei, dem Postulat gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen Rechnung zu tragen und sichert so, insbesondere über das Netz der Zentralen Orte, die gesamtreionale Gewährleistung der Daseinsvorsorge sowie die nachhaltige Raumentwicklung. Mit der Erhaltung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung einer polyzentrischen Siedlungsstruktur mit leistungsfähigen Zentralen Orten in der Fläche kann ein ausreichendes Angebot an Wohnraum, Arbeitsplätzen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge innerhalb der Region sichergestellt und zugleich der hohe Siedlungsdruck, insbesondere im Verdichtungsraum, möglichst raumverträglich gesteuert werden. Über die dezentrale Konzentration der Siedlungstätigkeit sollen eine weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und der Waldflächen soweit wie möglich vermieden und die Flächeninanspruchnahme begrenzt werden sowie großräumige und ökologisch wertvolle Freiraumverbundsysteme erhalten werden.</p> <p>-----</p> <p>Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen in der Region Nürnberg kommt der Bedarfsorientierung eine herausragende Bedeutung zu. Einerseits soll die bedarfsgerechte Ausweisung sicherstellen, dass ausreichend Siedlungsfläche für Wohnen und Gewerbe zur Verfügung steht und andererseits auch gewährleisten, dass konkurrierenden Raumnutzungen (Natur- und Freiraumschutz, Land- und Forstwirtschaft, Bodenschatzabbau, Energie, Verkehr, Wasserwirtschaft usw.) genügend Raum verbleibt, da überdimensionierte Flächenausweisungen vermieden und somit Raumnutzungskonflikte minimiert werden. Dies ist in der Region Nürnberg von besonderer Bedeutung, da der seit Jahren anhaltende hohe Siedlungsdruck, insbesondere im Verdichtungsraum, einen nachhaltigen Umgang mit der endlichen Ressource „Fläche“ erforderlich macht. Mit einer bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsflächen können ökologische, ökonomische und soziale Anforderungen an den Raum so gestaltet werden, dass sie in einem dauerhaften Einklang stehen und die damit auch verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so ressourcenschonend wie möglich erfolgen. Auf Grund der polyzentrischen Siedlungsstruktur der Region gilt es, dabei auch besonderes Augenmerk darauf zu legen, eine unkontrollierte Zersiedelung sowie bandartige Siedlungsentwicklungen (z.B. im Pegnitztal) zu vermeiden. Eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenrealisierung unterstützt somit nicht nur den Erhalt von schützenswerten Freiräumen, sie fördert in Verbindung mit dem Ziel „Innen vor Außen“ auch die Innenentwicklung und damit den Erhalt attraktiver und funktionsfähiger Ortskerne und trägt dazu bei, Infrastruktur- und Erschließungskosten zu reduzieren und damit den kommunalen Haushalt zu schonen. Zudem kann sie auch die Minimierung des Verkehrsaufkommens unterstützen, die Anbindung an ÖPNV-Knotenpunkte erleichtern und damit die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Raumstruktur fördern. Die Bedarfsorientierung unterstützt darüber hinaus auch eine bestmögliche Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen, die in kompakten, bedarfsgerechten Siedlungsstrukturen einfacher gebündelt und vorgehalten werden können.</p> <p>Die Orientierung am jeweiligen kommunalen Bedarf stellt dabei sicher, dass den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Region entsprechend Rechnung getragen werden kann und in den Gemeinden grundsätzlich eine Siedlungsentwicklung stattfindet, die sich an der jeweiligen Lage, Größe, Struktur, Ausstattung und Verkehrsanbindung orientiert. Dabei sind die regionalen Ausprägungen des demographischen Wandels zu beachten. Während insbesondere der</p>

Verdichtungsraum mit den großen Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach in weiten Teilen durch Siedlungsdruck gekennzeichnet ist, gibt es in anderen Bereichen der Region Nürnberg partiell auch stagnierende oder rückläufige Bevölkerungsentwicklungen bzw. –prognosen mit zum Teil auch kleinräumigen regionalen und lokalen Disparitäten, z.B. im Süden des Landkreises Roth oder Osten des Landkreises Nürnberger Land. Auf die daraus resultierenden unterschiedlichen Folgen des demographischen Wandels, der neben den reinen Wachstums- Stagnations- und Schrumpfungsprozessen auch Veränderungen in der Altersstruktur und Zusammensetzung der Bevölkerung sowie der Haushaltsgrößen und Belegungsdichten umfasst, ist eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auszurichten und zielgruppenspezifischer Wohnraum zu schaffen, der diese Veränderungen im Zuge des demographischen Wandels beachtet.

Bei der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsflächen sind auch die raumstrukturellen Belange „Zentralörtliche Einstufung bzw. Ausstattung“ sowie „verkehrliche Anbindung, insbesondere auch mit Verkehrsträgern des ÖPNV - primär schienengebunden“ zu beachten. Während eine organische Entwicklung in allen Kommunen möglich ist, sind diese Faktoren bei Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung Voraussetzung. Der Schwerpunkt der polyzentrischen Siedlungsentwicklung konzentriert sich gemäß RP (7) 2.2.3 (G) insbesondere auf die Zentralen Orte. Sie sind raumstrukturell auf Grund der dort gegebenen räumlichen Nähe von zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen und den Wohn- und Gewerbestandorten am besten geeignet, eine möglichst raumverträgliche Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und eine disperse Siedlungsstruktur zu verhindern.

Bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen:

Der bedarfsgerechte kommunale Umfang an Wohnbauflächen ergibt sich vorrangig aus Bevölkerungszuwächsen. Sollte die reale Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit offizielle Bevölkerungsprognosen langjährig übertroffen haben, so kann dies in die Bedarfsbegründung einfließen, sofern entsprechend nachvollziehbar dargelegt wird, dass sich dieser Trend auch künftig trotz veränderter Rahmenbedingungen im Zuge des demographischen Wandels entsprechend fortsetzen dürfte. Reine lineare Hochrechnungen ohne Beachtung des demographischen Wandels stellen grundsätzlich keine geeignete Bedarfsbegründung dar. Einige Kommunen in der Region Nürnberg, insbesondere auch an den geographischen Rändern der Region, weisen stagnierende oder negative Bevölkerungsentwicklungen bzw. –prognosen auf. Hier stellen Baulandausweisungen kein geeignetes Mittel zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs dar und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. In geringem Umfang ist u.U. jedoch in Einzelfällen die Ausweisung neuer Siedlungsflächen auch in stagnierenden oder schrumpfenden Kommunen gerechtfertigt, um erforderliche Anpassungsprozesse der Siedlungsstruktur in Folge des demographischen Wandels durchführen zu können. Dies bedarf einer plausiblen Begründung und ist in eine entsprechende Anpassungsstrategie an den demographischen Wandel einzubetten, die detailliert darzulegen ist. Über eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung wird somit insgesamt sichergestellt, dass ausreichend und begründet dargelegter benötigter Wohnraum auf Basis der demographischen Entwicklung geschaffen werden kann und gleichzeitig auch eine nachhaltige und polyzentrische Siedlungs- und Raumstruktur in der Region Nürnberg erhalten bleibt. Zudem verhindert die Ausweisung anhand eines plausibel dargelegten Bedarfs auch einen unverhältnismäßigen kommunalen Wettbewerb und Konkurrenzkampf und wirkt einer ungesteuerten Zersiedelung entgegen. Auch gewährleistet sie eine möglichst raumverträgliche Zuordnung von Wohnen und Versorgungsinfrastruktur,

der angesichts des demographischen Wandels eine immer wichtiger werdende Funktion zukommt. Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Fokussierung auf die Zentralen Orte, über deren zentralörtliche Ausstattung die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung innerhalb ihrer Nahbereiche gewährleistet wird. Die zentralörtliche Einstufung und Ausstattung einer Kommune ist somit ein raumstrukturelles Element eines Bedarfsnachweises, um Flächenausweisungen bei entsprechender Nachfrage zu begründen.

Eine auf einander abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist dabei vonnöten, um eine nachhaltige, auf Ressourcenschonung ausgerichtete, flächensparende und finanziell tragfähige Raumentwicklung sicherzustellen. Die Anbindung, v.a. mit schienengebundenen, Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs stellt somit eine weitere raumstrukturelle Komponente einer Siedlungsentwicklung dar, die die Auswirkungen des demographischen Wandels beachtet, den raumstrukturellen Erfordernissen der Region Nürnberg Rechnung trägt und die im Zuge des obligatorischen Bedarfsnachweises dargelegt werden kann, um Flächenumfänge bei entsprechender Nachfrage zu verargumentieren. Insbesondere gilt dies für Orte mit S-Bahn- und Regionalbahnhaltepunkten. Über sie ist eine Teilhabe unterschiedlicher Bevölkerungsschichten an öffentlichem Leben und die Erreichbarkeit zentralörtlicher Versorgungseinrichtungen möglich und kann die Verkehrsbelastung in Folge des motorisierten Individualverkehrs z.B. im Bereich des Berufspendelverkehrs reduziert werden. Für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung bedarf es daher einer leistungsstarken, primär auch schienengebundenen, ÖPNV-Anbindung, um als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung fungieren zu können, der über die jeder Kommune zustehende organische Siedlungsentwicklung hinausgeht.

Die Region Nürnberg verfügt mit seiner polyzentrischen Siedlungsstruktur dabei über ein gut ausgebautes und auch auf das zentralörtliche System abgestimmtes ÖPNV-Schiennetz, das in Verbindung mit den an diesen Verkehrsachsen liegenden Zentralen Orten, abhängig von deren Größe, Struktur und Ausstattung, die Hauptschwerpunkte der weiteren Siedlungsentwicklung abbildet. Je nach geplantem Siedlungsflächenumfang sind hierfür neben der obligatorischen umfassenden grundzentralen Ausstattung (vgl. RP (7) 2.2.1 (B)), die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung aufweisen müssen ggf. auch mittelzentrale Infrastrukturen in verschiedenen Versorgungsbereichen erforderlich. Der Umfang an geplanten Wohnbauflächen ist dabei auch ins Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten der zentralörtlichen Infrastruktur und der Größe des Ortes insgesamt zu setzen. Die Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach sowie die Mittelzentren der Region Nürnberg stellen auf Grund ihrer Größe sowie ihrer zentralörtlichen Einstufung und Ausstattung per se gewisse Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung dar. Auch hier orientiert sich der Eignungsgrad als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung bzw. der Umfang an begründbar darstellbaren Wohnbauflächen an den beschriebenen Faktoren „zentralörtliche Einstufung bzw. Ausstattung“ und „verkehrliche ÖPNV-Anbindung - primär schienengebunden“. Zudem ist, wie bei allen Kommunen, die als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung fungieren wollen, auch eine plausibel dargelegte überdurchschnittliche Nachfrage nach Wohnbauland obligatorisch. Dabei ist aufzuzeigen, dass es sich um ein kontinuierliches erhöhtes Nachfrageverhalten handelt, die die Eignung als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung belegt. Dies gilt v.a. bei Planungen zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen mit längerfristigem Zeithorizont. Eine kurzfristig erhöhte Nachfrage auf Grund von singulären Einzelereignissen z.B. auf Grund einer Unternehmensansiedlung stellt keine ausreichende Begründung für die Eignung als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung dar.

Sind die o.a. Voraussetzungen gegeben, so ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dann auch darauf zu achten, dass unterschiedliche Wohnformen bereitgestellt werden. Dies gilt in besonderem Maße, wenn Flächenumfänge

ausgewiesen werden sollen, die mit einer gewissen Entlastungsfunktion für die Metropole begründet werden, da der Standort auf Grund der zentralörtlichen Einstufung, der ÖPNV-Anbindung (primär schienengebunden) sowie der Lage im Raum dafür geeignet erscheint, was entsprechend zu belegen und nachzuweisen ist. Dann sind in der Metropole nachgefragte und dort nicht komplett bedienbare Wohnformen zwingend zu realisieren, um derartig begründete Flächenumfänge darstellen zu können. Dies schließt neben Einfamilienhäusern insbesondere auch andere Wohnformen mit ein, wie z.B.: Reihen- und Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser, Geschosswohnungen oder altersgerechte Wohnformen sowie den sozialen Wohnungsbau.

Bedarfsgerechte Ausweisung von gewerblichen Siedlungsflächen:

Die bedarfsgerechte Begründung gewerblicher Siedlungsflächen kann sowohl plausibel dargelegte Bedarfe ortsansässiger Unternehmen umfassen, als auch die Bereitstellung von Flächen für Neuansiedlungen. In Bezug auf die Bestandsbetriebe stellen beispielsweise Auswertungen von Unternehmensbefragungen zum Bedarf eine adäquate Möglichkeit dar, die Nachfrage der lokalen Wirtschaft zu belegen, im Hinblick auf die Ansiedlungswünsche externer Betriebe z.B. verbindliche Kaufanfragen. Kontinuierliche in der Vergangenheit realisierte, Unternehmensansiedlungen sind ein Indiz für ein stabiles Nachfrageverhalten und eine gewisse ökonomische Standortattraktivität und daher im Rahmen einer Bedarfsbegründung ebenfalls darstellbar, sofern nachvollziehbare Argumente vorgebracht werden, dass dieser Trend auch zukünftig anhält. Rein lineare Hochrechnungen vergangener Entwicklungen, ohne Betrachtung der lokalen und standortspezifischen Situation, stellen für sich genommen keine geeignete Bedarfsbegründung dar. Der Gesamtumfang gewerblicher Siedlungsflächen ist stets in ein ausgewogenes Verhältnis zur Größe der Kommune zu setzen. Dabei können spezielle infrastrukturelle Ausstattungen, wie z.B.: eine leistungsstarke verkehrliche Anbindung im Straßenbereich (z.B.: Lage an einem Autobahn- oder Bundesstraßenanschluss) sowie mit Verkehrsträgern des ÖPNV (v.a. schienengebunden) im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Arbeitsplätze, eine gute energetische Versorgungsinfrastruktur usw. bei entsprechender Nachfrage mit zur Bedarfsbegründung geplanter Flächenumfänge herangezogen werden. Eine aufeinander abgestimmte Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ist hierbei entsprechend darzulegen, um eine nachhaltige, flächensparende und finanziell tragfähige Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Die zentralörtliche Einstufung und Ausstattung ist neben der verkehrlichen Anbindung ein weiteres raumstrukturelles Element eines plausiblen Nachweises einer bedarfsgerechten gewerblichen Siedlungsflächenentwicklung. Dabei sind Art und Umfang der zentralörtlichen Ausstattung aufzuzeigen, wenn hierüber Flächenausweisungen im gewerblichen Bereich mitbegründet werden sollen und es ist entsprechend darzustellen, worin die daraus resultierende Standorteignung begründet liegt. Eine Schwerpunktsetzung bei der Entwicklung größerer gewerblicher Siedlungsflächen auf die Zentralen Orte sichert nicht nur die räumliche Nähe von Wohn- und Arbeitsstandorten (vgl. RP (7) 3.3 Abs. 2 (G)) und die daraus resultierenden ressourcenschonenden Vorteile, sondern sorgt auch dafür, dass die dort gebündelten zentralörtlichen Infrastrukturen eine effiziente und kostengünstige Gewerbeflächenerschließung ermöglichen. In der Region Nürnberg herrscht in Teilbereichen ein gewisser Mangel an verkehrsgünstig gelegenen, gut erschlossenen Standorten für Gewerbegebiete vor. Dies liegt auch darin begründet, dass die Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach auf Grund mangelnder Flächenverfügbarkeit partiell an den Kapazitätsgrenzen angelangt ist. Die Region Nürnberg verfügt mit der einzigen polyzentrischen Metropole Bayerns und der polyzentrischen Siedlungsstruktur im Umland über eine Raumstruktur, die

gerade auch an die gewerbliche Entwicklung hohe Anforderungen z.B. im Hinblick auf die daraus resultierenden Verkehrsströme stellt. Deshalb sind das zentralörtliche System bzw. die zentralörtliche Ausstattung der Kommunen in der Region Nürnberg sowie die u.a. auch darauf ausgerichteten und abgestimmten Verkehrsnetze bei größeren gewerblichen Entwicklungen zu beachten, insbesondere dann, wenn damit gewisse entlastende Funktionen für die Metropole einhergehen sollen. Zudem ist auch eine überdurchschnittliche Nachfrage Voraussetzung für die Übernahme einer entlastenden Funktion und mit konkreten Erweiterungs- und/oder Umsiedlungswünschen heimischer Unternehmen bzw. konkreten Ansiedlungsvorhaben externer Betriebe so aufzuzeigen, dass die Attraktivität des Standortes im Hinblick auf die mit der Entlastungsfunktion einhergehenden angestrebten Flächenumfänge belegt ist. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere auch auf die Möglichkeiten und Vorteile interkommunaler Gewerbegebiete hingewiesen (vgl. RP (7) Kapitel 3.3 Abs.1 (G)). Gerade in der Region Nürnberg mit dem beschriebenen Mangel an geeigneten und verkehrsgünstig erschlossenen Gewerbestandorten und einem hohen Siedlungsdruck können interkommunale Kooperationsformen eine möglichst nachhaltige und raumverträgliche Lösung darstellen und somit einen Beitrag zur weiteren positiven ökonomischen Entwicklung der Region leisten.

Der Erhalt des regionsspezifischen Landschaftsbilds ist von großer Wichtigkeit, z.B. im Hinblick auf die landschaftsgebundene Erholung, die regionale Identität oder den Erhalt der Kulturlandschaft. Die Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur wirkt dabei einer Zersiedelung der Landschaft entgegen, leistet einen Beitrag zur Verringerung der Freiflächeninanspruchnahme und sorgt so mit dafür, die Funktionsfähigkeit der Freiräume zu erhalten. Im Hinblick auf die Einbindung von Siedlungsstrukturen in das großräumige Freiraumverbundsystem kommt dabei den Ortsrändern, die den Übergang von bebauten Bereichen in die freie Landschaft bilden aus landschaftsästhetischen sowie orts- und landschaftsbildgebenden Aspekten eine hohe Bedeutung zu. Daher soll im Rahmen der Bauleitplanung bei der Ortsrandgestaltung darauf hingewirkt werden, vorhandene strukturenbildende Elemente, wie z.B. Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Gewässerstrukturen u. ä. soweit möglich zu erhalten bzw. gegebenenfalls zu schaffen, um die Auswirkungen der Siedlungstätigkeit auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren und die Siedlungsstrukturen bestmöglich in die sie umgebenden Freiräume zu integrieren. Dabei können auch, unter Berücksichtigung flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen, regionstypische und baukulturelle Besonderheiten mit einbezogen werden, die einen Beitrag zur Bewahrung des regionstypischen Orts- und Landschaftsbilds leisten. Zudem sollen zur Schonung des Landschaftsbildes weithin einsehbare Landschaftsteile, wie zum Beispiel Höhenrücken, Kuppen oder exponierte Hanglagen möglichst von Bebauung freigehalten werden.

Den Erholungsschwerpunkten Dechsendorfer Weiher, Happurger Seen, Rothsee, Brombachsee und Birkensee kommt eine besondere Bedeutung für die Erholung in der Region Nürnberg (7) zu (vgl. RP (7) 7.1.2.9).

Primäre Zweckbestimmung ist in diesen Bereichen die Erholungsfunktion. Es ist daher notwendig, dass innerhalb der engeren Erholungsbereiche der Erholungsschwerpunkte auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung bzw. der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Freizeiteinrichtungen und der diese umgebenden Freiräume hingewirkt wird.

Abgrenzung der engeren Erholungsschwerpunkte:

- Erholungsschwerpunkt Dechsendorfer Weiher:

Bereich des großen Bischofsweiher zwischen dem Kleinen Bischofsweiher, dem Bannwald „Markwald“, den bestehenden oder geplanten Bauflächen (gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan) des Stadtteiles Dechsendorf der Stadt Erlangen und der St 2259.

- Erholungsschwerpunkt Happurger Seen:

a) Bereich des Baggersees und des Oberbeckens des Stausees am Deckersberg einschließlich der Uferstreifen

b) im Bereich des Stausees das Förrenbach- und Kainsbachtal zwischen den bestehenden oder geplanten Bauflächen (gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan) der Gemeindeteile Happurg, Kainsbach und Förrenbach der Gemeinde Happurg

- Erholungsschwerpunkt Rothsee:

Bereich zwischen dem MD-Kanal, der St 2237 (vom Schnittpunkt mit dem MD-Kanal bis zur Einmündung in die St 2225) und der St 2225 neu (von der Einmündung der St 2237 bis zum Schnittpunkt mit dem MD-Kanal)

- Erholungsschwerpunkt Brombachsee:

Bereich zwischen der Regionsgrenze, der RH 16, der RH 18, der Gemeindeverbindungsstraße Hagsbronn - Stockheim - Fünfbronn und der RH 6 bis zur Regionsgrenze.

Der Erholungsschwerpunkt Großer Birkensee bietet keine Ansatzpunkte für Bebauung und ist damit nicht Bestandteil dieses Grundsatzes.

 Der Vorrang der Innenentwicklung vor der planerischen Freiflächeninanspruchnahme im Außenbereich ist für eine kompakte Siedlungsentwicklung unabdingbar. Eine auf die Außenentwicklung orientierte Siedlungsentwicklung ginge nicht nur mit einem höheren Verlust an Freiflächen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft einher, sondern hätte in der Regel auch höhere Infrastrukturkosten und teilweise die Schwächung und Unterauslastung bestehender Infrastrukturen zur Folge. Um eine effektive und nachhaltige Innenentwicklung betreiben zu können, müssen vorhandene Flächenpotenziale (Baulücken, Brachflächen, Leerstände oder unbebaute Wohnbau- Mischgebiets- oder Gewerbeflächen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) kontinuierlich ermittelt und reaktiviert werden. Dies gilt in der Region Nürnberg sowohl für prosperierende Kommunen in Bereichen mit hohem Siedlungsdruck, wie auch für negativ vom demographischen Wandel betroffene Gebiete, in denen darüber die bestehenden Versorgungsstrukturen stabilisiert werden können. Ein geeignetes Instrumentarium zur Bestandsaufnahme und Aktivierung vorhandener Innenentwicklungspotenziale stellt das kommunale Flächen- und Leerstandsmanagement dar. Über dieses kann eine systematische Erfassung der Potenziale erfolgen und deren Abgleich mit den ermittelten Flächenbedarfen stattfinden, um passgenaue lokale Konzepte erstellen zu können. Unter Umständen können Innenentwicklungspotenziale nicht zur Verfügung stehen, z.B. auf Grund einer nicht gegebenen Verkaufs- oder Entwicklungsbereitschaft der Grundstückseigentümer. Ein kommunales Management der Flächenpotenziale der Innenentwicklung und der Leerstände kann in diesem Zusammenhang nicht nur dazu dienen, die mangelnde Verfügbarkeit zu belegen, sondern kann auch für entsprechende Aktivierungsstrategien und die Darstellung der daraus resultierenden

	<p>Umsetzungsergebnisse genutzt werden. Dieser Nachweis ist auf Grund der Erfordernisse der Raumordnung Grundvoraussetzung dafür, dass diese Flächen bei gegebener Nicht-Verfügbarkeit ggf. nicht voll den Innenentwicklungspotenzialen zugerechnet werden müssen.</p> <p>Ein kontinuierliches Management dieser Prozesse kann zudem auch einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Attraktivität der Ortskerne zu erhalten bzw. zu steigern und innerörtliche Synergieeffekte und Agglomerationsvorteile zu sichern.</p> <p>-----</p> <p>Verdichtete Siedlungsstrukturen und Maßnahmen der Innenentwicklung leisten einen wichtigen Beitrag dazu, den Flächenverbrauch im Außenbereich und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu reduzieren und den Ressourcenverbrauch zu verringern. Gleichzeitig ist es v. a. innerhalb größerer zusammenhängender Siedlungsbereiche vonnöten, klimatische, soziale und ökologische Aspekte bestehender Freiflächen und Grünstrukturen im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für die großräumigen zusammenhängenden Siedlungsflächen innerhalb des Verdichtungsraums der Region Nürnberg.</p> <p>Das mittelfränkische Becken verzeichnet reliefbedingt überdurchschnittlich häufig luftaustauscharme Inversionswetterlagen. Diese können die Folgen des Klimawandels zusätzlich verstärken und sich auf Grund des mangelnden Luftaustauschs auch negativ auf die lufthygienischen Verhältnisse und damit letztlich auf die menschliche Gesundheit auswirken. Daher sollen bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen sowie bei der Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen bestehende Freiflächen und Grünstrukturen auf ihre klimatische Relevanz hin überprüft werden. Dies gilt insbesondere auch für Flächen, die selbst Kaltluftentstehungsgebiete darstellen bzw. als Kaltluftleitbahnen fungieren und Verbindungen zu den großräumigen Freiraumstrukturen in der Region Nürnberg herstellen.</p> <p>Frei- und Grünflächen innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen können zudem wichtige Rollen für die Erholung der Bevölkerung spielen und innerhalb verlärmter Räume Ruhe- und Entspannunginseln darstellen. Zudem ermöglichen sie naturnahe Erlebnisse, bieten die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien sowie zur sportlichen Betätigung und stellen Treffpunkte für das soziale Miteinander dar. Baulich verdichtete zusammenhängende Siedlungsflächen können für Flora und Fauna zum Teil schwer zu überwindende Hindernisse darstellen. Grün- und Freiflächen können in diesem Zusammenhang wichtige Trittsteinfunktionen übernehmen und so Verbindungen zwischen großräumigen Freiraumverbundsystemen und regionalen Biotopstrukturen herstellen.</p>
zu 3.2	Wohnungswesen
	<p>Der demographische Wandel wirkt sich in vielfältiger Weise auf die Siedlungsstrukturen sowie die damit zusammenhängenden Ver- und Entsorgungsstrukturen aus. Daher ist es unabdingbar, bei dem Erhalt und der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Wohnbausubstanz demographischen Veränderungen entsprechend Rechnung zu tragen. Sowohl in wachsenden, wie auch stagnierenden und schrumpfenden Teilregionen muss das Wohnangebot kontinuierlich in Übereinstimmung mit den Nutzungsanforderungen unterschiedlicher Bevölkerungsschichten gebracht werden und ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Größe und Ausstattung vorgehalten werden. Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung, Heterogenisierung und Ausdifferenzierung unterschiedlicher Lebensformen sowie die generelle Bevölkerungsentwicklung äußern sich in einem sich ständig wandelnden Nachfrageverhalten nach adäquaten Wohnraum. Daher bedarf es kommunaler, wie regionaler abgestimmter Anpassungsstrategien, um unerwünschte</p>

	<p>Entwicklungen im Hinblick auf die Siedlungsdichte, Nutzungsmischung oder Auslastung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Siedlungsbereichen vermeiden zu können und die Wohnraumversorgung gewährleisten zu können. Der bedarfsgerechte Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Wohnbausubstanz soll dabei die ganze Palette an Wohnformen abdecken und neben Wohnraum für junge Familien, Lebensgemeinschaften und Singles auch spezielle spezifische altersgerechte und barrierefreie Wohnformen, generationenübergreifenden Wohnraum sowie sozialen Wohnungsbau umfassen.</p> <p>-----</p> <p>Die Schutzgüter Fläche und Boden stellen in der Region Nürnberg eine endliche Ressource dar, an die es diverse Raumnutzungsansprüche gibt. Nicht zuletzt auf Grund des hohen Siedlungsdrucks in weiten Teilen der Region gilt es, möglichst flächensparende Erschließungs- und Siedlungsformen zu realisieren, um Raumnutzungskonflikte zu minimieren und die wichtige Funktion der Schutzgüter im Hinblick auf den Naturhaushalt zu bewahren und zusammenhängende Freiraumverbundsysteme aufrechtzuerhalten. Im Zuge der Energiewende und des fortschreitenden Klimawandels kommt dabei klimagerechten und energieeffizienten Wohnformen in Verbindung mit einer verkehrsvermindernden Erschließungs- und Siedlungsentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Im Energiebereich sollen neben der verstärkten Implementierung regenerativer Energieträger im Wohnungsbau (z.B. Solaranlagen auf Hausdächern usw.) auch darauf geachtet werden, den Bedarf an Energie insgesamt zu minimieren (z.B. über optimale Wärmedämmung von Gebäuden usw.). Auch die Folgen des Klimawandels sind im Zuge des Wohnungsbaus besonders zu berücksichtigen. Dabei müssen zunehmend häufiger auftretende Extremwetterereignisse, wie z.B. Überschwemmungen, Starkregen oder Hagelschauer und Tornados ebenfalls in den Blick genommen werden, wie geeignete bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von länger andauernden Hitze- und Trockenphasen. Auf Grund der Lage im mittelfränkischen Becken ist die Region Nürnberg von luftaustauscharmen Wetterlagen überproportional häufig betroffen, so dass auch die Ausprägungen des Klimawandels in der Region zum Teil deutlicher spürbar sind, als in anderen Landesteilen.</p> <p>-----</p> <p>Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus tragen mit dazu bei, den Siedlungsdruck in der Region Nürnberg zu verringern und stellen flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsformen dar. Gleichzeitig sind mit ihnen besondere Herausforderungen hinsichtlich der Versorgung, städtebaulichen Integration sowie der sozialverträglichen Ausgestaltung verbunden. Daher sollen sich Großvorhaben in diesem Bereich auf die Metropole sowie Mittelzentren mit breiter zentralörtlicher Ausstattung und guter v.a. schienengebundener ÖPNV-Anbindung konzentrieren, um eine bestmögliche Raumverträglichkeit gewährleisten zu können und eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten erzielen zu können. Unabhängig davon stellt der Geschosswohnungsbau eine flächensparende Siedlungsform dar, die in allen Kommunen, auch im ländlichen Raum, dazu beitragen kann, die Siedlungsentwicklung möglichst raumverträglich zu steuern und die vor diesem Hintergrund insgesamt forciert werden soll. Dabei soll der Umfang des Geschosswohnungsbaus raum- und sozialverträglich auf die jeweilige Lage, Größe, Struktur und Ausstattung der Kommune abgestimmt werden.</p>
zu 3.3	Gewerbliches Siedlungswesen
	<p>Interkommunale Kooperationsformen (z.B. regionale Gewerbeflächenpools) leisten im gewerblichen Bereich einen wichtigen Beitrag dazu, den regionalen Ressourcen- und Flächenverbrauch zu reduzieren und bieten zahlreiche Synergieeffekte, beispielsweise im verkehrlichen oder energetischen Bereich.</p>

Interkommunale Gewerbegebiete wirken der kommunalen Konkurrenz um Ansiedlungsvorhaben entgegen und reduzieren die kommunalen Risiken bei der Erschließung von Gewerbegebieten. Die interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten erleichtert zudem die professionelle Vermarktung der Flächen sowie die Standortakquise und kann dazu beitragen, die Quote an leerstehenden Gewerbeflächen und –immobilien zu verringern. Zudem geben innovative interkommunale Kooperationsmodelle auch Kommunen die Möglichkeit, sich an gewerblichen Entwicklungen zu beteiligen, ohne selbst über verkehrsgünstig gelegene attraktive Gewerbestandorte zu verfügen. Dies kann sowohl über monetäre Beteiligungen bei der Erschließung und dem Management der interkommunalen Gewerbegebiete erfolgen, wie zum Beispiel auch über die interkommunale Bereitstellung von Ausgleichsflächen. Die Standortkommunen profitieren davon, die Kostenrisiken minimieren zu können und können so leichter werthaltige und mit hochwertiger Infrastruktur ausgestattete und an die Anforderungen der regionalen Wirtschaft angepasste Gewerbegebiete entwickeln. Dies gilt insbesondere auch für Wirtschaftsbereiche mit hohen standort- und branchenspezifischen Flächenanforderungen.

Eine nicht abgestimmte und teilräumlich unausgewogene Siedlungsentwicklung im Wohn- und Gewerbebereich hätte nicht nur eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und eine Verschärfung der damit einhergehenden Probleme zur Folge, sondern würde auch zu Schwierigkeiten auf dem Wohn- und Arbeitsmarkt führen. Daher sollen Schwerpunkte der gewerblichen Siedlungsentwicklung möglichst in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung liegen und insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln an diese angebunden werden. Damit soll v.a. auch in den ländlich strukturierten Teilräumen die flächendeckende Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle Bevölkerungsschichten, insbesondere auch im Ausbildungsbereich, sichergestellt werden. Eine hochwertige Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln trägt zudem entscheidend dazu bei, das Pendleraufkommen im motorisierten Individualverkehr zu minimieren und reduziert somit nicht nur die Lärm- und Abgasemissionen, sondern trägt, v.a. im Verdichtungsraum, auch dazu bei, die Stauproblematik während der Hauptpendelphasen zu verringern. Zudem erleichtert sie den Zugang zu zentralörtlichen Versorgungsstrukturen, die in der Regel in den Hauptorten konzentriert sind und vermindert den Flächenverbrauch auf Grund des reduzierten Parkplatzbedarfs an den Gewerbestandorten sowie der geringeren Länge leitungsgebundener Infrastrukturen. In besonderer Weise eignen sich hierfür die Zentralen Orte der Region Nürnberg, die über die zentralörtliche Infrastruktur und die auf diese ausgerichtete ÖPNV-Anbindung am besten geeignet sind, die Entwicklung gewerblicher Siedlungsflächen möglichst raumverträglich zu gestalten. Falls auf Grund spezifischer gewerblicher Standortanforderungen (z.B. spezielle Anforderungen an die verkehrliche Erschließung) oder sonstiger lokaler Gegebenheiten (Topographie, erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern usw.) eine Realisierung gewerblicher Siedlungsflächen in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung nicht möglich sein sollte, kommt der verkehrlichen Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus den o.a. Gründen eine besonders starke Bedeutung zu.

In der Region Nürnberg herrscht in einigen Bereichen ein gewisser Mangel an gewerblichen Bauflächen vor. Umso wichtiger ist es, die vorhandenen Flächenpotenziale effizient und flächensparend in Wert zu setzen. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels sowie der sich vollziehenden Energiewende kommt dabei klimaschonenden und energieeffizienten Bauweisen (Begrünung von Fassaden und Dächern, Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern usw.) ein besonderes Gewicht zu. Gleiches gilt für platzsparende Bau- und Erschließungsformen, die die vorhandenen Gewerbeflächenpotenziale möglichst

	<p>effizient ausnutzen. Eine bestmögliche Erschließung der Gewerbeflächen mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist dabei von großer Relevanz. Sie sichert nicht nur die Erreichbarkeit der Arbeitsstätten für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere z.B. auch im Ausbildungsbereich, sondern leistet auch einen Beitrag, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Dies hat nicht nur einen positiven Effekt auf Klima und Verkehrsproblematiken, sondern zugleich auch einen flächensparenden Effekt, da die für Parkzwecke benötigten Flächen reduziert werden können. Bei dem verbleibenden Bedarf an Parkraum ist auf eine flächensparende Umsetzung zu achten (z.B. Tiefgaragen, mehrgeschossiges Parkraumangebot usw.). Gleiches gilt für die generelle gewerbliche Siedlungsentwicklung, bei der mehrgeschossigen und flächenschonenden Bauweisen ein besonderes Augenmerk beigemessen werden soll.</p>
zu 3.4	Städtebau und Dorferneuerung
	<p>Die Innenbereiche sind von zentraler Bedeutung für eine hochwertige und nachhaltige Versorgung der Bevölkerung. Auf Grund der kurzen Wege sind in ihnen die Kopplungspotenziale der einzelnen Versorgungstätigkeiten besonders ausgeprägt und ist zudem die räumliche Nähe von Wohnen und Versorgung gewährleistet. Daher sollen funktionsfähige Innenbereiche über geeignete Maßnahmen des Städtebaus sowie der Dorferneuerung erhalten, gestärkt und weiterentwickelt werden. Dabei gilt es, die Folgen des demographischen Wandels besonders zu berücksichtigen und die Versorgungsstrukturen den sich in diesem Zusammenhang verändernden Bedürfnissen der einzelnen Bevölkerungsschichten anzupassen. Hierüber können kompakte Siedlungsstrukturen bewahrt, Leerstände im Innenbereich vermieden, heterogene Altersstrukturen erhalten und damit auch der Flächenverbrauch im Außenbereich reduziert werden.</p> <p>Innenstädte und Ortskerne stellen zudem häufig die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunkte der Siedlungskörper dar und sind oftmals auch prägende Elemente für die regionale Identität sowie die touristische Vermarktung und Außendarstellung der Kommunen. Dies gilt insbesondere auch für die bestehende historische Bausubstanz, die lokale und regionale Alleinstellungsmerkmale aufweisen kann und damit die bauliche, wie kulturelle Vielfalt und Einzigartigkeit der Region Nürnberg widerspiegelt, die erhalten werden soll.</p> <p>Über geeignete städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen städtebauliche Missstände behoben und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen werden bzw. Orts- oder Gemeindeteile entsprechend ihrer besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erstmalig entwickelt oder im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung zugeführt werden.</p> <p>Maßnahmen der Dorferneuerungen sollen zu Verbesserungen der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse beitragen und angesichts der aktuellen Herausforderungen (z.B. Demografischer Wandel, Klimawandel, ökonomischer Strukturwandel, Energiewende) frühzeitig auch in kleinen Kommunen die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung schaffen.</p> <p>-----</p> <p>Metropolen stellen die oberste Stufe des zentralörtlichen Systems und die Kerne innerhalb der Metropolregionen dar. Die Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach übernimmt in der Europäischen Metropolregion Nürnberg nicht nur zentralörtliche Versorgungsfunktionen für den gehobenen und spezialisierten Bedarf, sondern hat darüber hinaus auch eine Entwicklungs- und Impulsgeberfunktion inne, die über die oberzentrale Ausstattung hinausgeht und sich z.B. in der Ansammlung überregional und zum</p>

Teil landes- und bundesweit bedeutsamer Einrichtungen, wie Theater, Opernhaus, staatliche Museen, Sitze von staatlichen Ministerien und Behörden, internationalen Konzernzentralen oder Messe- und Kongresszentren ausdrückt. Diese sind zumeist in den Stadtkernen konzentriert, so dass deren zielgerichteter Weiterentwicklung im Hinblick auf die regionalen sowie landes- und bundesweiten Verwaltungs-, Wirtschafts- und Kultureinrichtungen besondere Bedeutung zukommt, damit die Metropole ihre großräumige Entwicklungs- und Impulsgeberfunktion dauerhaft ausüben kann. Darüber hinaus gilt es zur Bewahrung attraktiver und lebenswerter Stadtkerne u.a. folgende Ausbau- und Entwicklungsgrundsätze im Blick zu behalten:

- Sicherung und Wiederherstellung der Wohnfunktion
- Bewahrung bzw. Schaffung von Multifunktionalität und Nutzungsmischung
- Realisierung integrierter Verkehrskonzepte für den ÖPNV und MIV unter Berücksichtigung von verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen sowie flächensparenden ausreichenden Parkplatzangeboten.
- Schaffung bzw. Erhalt ausreichender Grün- und Freiflächen in den Altstadtbereichen

Um eine mögliche Überlastung der Stadtkerne zu vermeiden und eine ausgewogene metropolenweite Siedlungs- und Stadtentwicklung sicherzustellen, bedarf es darüber hinaus auch eines gezielten Ausbaus gewachsener und neuer Stadtteilzentren bzw. der dort vorhandenen (mittel- und z.T. oberzentralen) Versorgungsinfrastruktur in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Stadtkernen. Dies gewährleistet eine polyzentrische Entwicklung innerhalb der Metropole und verhindert z.B. einseitige und ungünstige Verkehrsströme und die daraus resultierenden negativen Effekte, wie Lärm- und Immissionsbelastungen, Verkehrsstaus usw.

Die Region Nürnberg verfügt in einigen Bereichen noch über besonders regionaltypische und wertvolle intakte dörfliche Strukturen und bäuerlich geprägte Ortsbilder, die eingebettet sind in eine landwirtschaftlich dominierte Kulturlandschaft. Sie besitzen durch das Zusammenwirken von regionaltypischer dörflicher Bausubstanz, Historie und Kulturlandschaft regionale Alleinstellungsmerkmale, die im Hinblick auf die regionale Identität bewahrt werden sollen. Angesichts des fortschreitenden demographischen Wandels soll besonderes Augenmerk daraufgelegt werden, diese Bausubstanz unter Erhalt ihrer ortsbildprägenden Charakteristik zu bewahren und ggf. auch neuen Nutzungsformen zuzuführen (z.B. Schaffung von Mehrgenerationenhäusern, altersgerechten Wohnformen, sowie neuen Möglichkeiten der gewerblichen Nutzung im Zuge der Digitalisierung usw.).

Umweltbericht (Stand 12.07.2022) zur Zweiundzwanzigsten Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)

1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Zweiundzwanzigsten Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die Zweiundzwanzigste Änderung des Regionalplans beinhaltet als Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) die Fortschreibung und Aktualisierung des Kapitels 3 „Siedlungswesen“ auf der Grundlage des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2019.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), § 33 ff.
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“.

Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziffer 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Das am 01.09.2013 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2019, an das der Regionalplan angepasst wird, enthält in den Kapiteln 1, 2 und 3 die wesentlichen für die inhaltliche Regionalplanfortschreibung im Zuge der 22. Änderung relevanten Vorgaben.

Laut LEP 1.2.1 (Z) ist der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten. Zur Vermeidung eines mit Baulandausweisungen geführten kommunalen Wettbewerbs um Einwohner ist deshalb die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen. Die Ausweisung von Bauflächen soll gemäß LEP 3.1 (G) an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Dabei sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden (vgl. LEP 1.3.2 (G)). Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden. Dabei soll die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben (vgl. LEP 1.2.6 (G)). In den Verdichtungsräumen ist gemäß LEP 2.2.8 (Z) die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, zu konzentrieren.

Angesichts dieser Erfordernisse der Raumordnung wird deutlich, dass das Kapitel „Siedlungswesen“ des Regionalplans mit Stand 01.07.1988 diesen Anforderungen nicht mehr in der erforderlichen Weise Rechnung trägt. Daher soll das Kapitel im Zuge der 22. Änderung des Regionalplans fortgeschrieben und an die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen angepasst und in Übereinstimmung mit

den Vorgaben des LEP gebracht werden. Dabei sollen die Vorgaben des LEP auf die Region heruntergebrochen und regionsspezifisch ausgestaltet werden.

2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Nürnberg hat Anteil an drei Naturparks. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.617 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.557 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Nürnberg besitzt der südliche Landkreis Roth Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 126.923 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 61.170 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil innerhalb der Nachbarregion Westmittelfranken. Hinsichtlich der Region Nürnberg liegt der nordwestliche Teil des Landkreises Erlangen-Höchstadt im Naturpark Steigerwald. Der Anteil der Region Nürnberg an der Fläche des Naturparks Fränkische Schweiz – Frankenjura mit seiner Gesamtfläche von 233.544 ha (Verordnung über den „Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura“ vom 14.07.1995) befindet sich im Landkreis Nürnberger Land und beträgt ca. 26.721 ha. Insgesamt umfassen die Anteile an den Naturparks in der Region Nürnberg ca. 51.323 ha. (Quelle für die aktualisierten Flächenangaben ist das Bayerische Landesamt für Umwelt - Grüne Liste der Naturparks in Bayern, Stand 31.12.2017).

Die Region Nürnberg verfügt derzeit über 29 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 2.902 ha. Die Gesamtfläche der 32 über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Nürnberg beträgt ca. 114.992 ha.

Ergänzend zu den großräumigen Schutzgebietsflächen werden wertvolle kleinflächige Gebiete als Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände geschützt.

Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über sechs im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. RP (7) 7.1.3.5). In der Region 7 sind diesbezüglich 30 FFH-Gebiete und 5 SPA-Gebiete ausgewiesen.

2.2 Umweltzustand der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 1 des Regionalplans Region Nürnberg darstellen, aufgezeigt.

Aischgrund und Nördliches Mittelfränkisches Becken

Der Aischgrund und das Nördliche Mittelfränkische Becken im Landkreis Erlangen-Höchstadt stellen vom Landschaftstyp her eine gehölz- und walddreiche Kulturlandschaft dar. Die aus dem Steigerwald kommenden Flüsse Aurach, Rauhe, Ebrach, Mittelebrach, Reiche Ebrach und Aisch fließen im Osten in die Regnitz. In den Auen der nördlichen Regnitzzuflüsse befindet sich eine Vielzahl von Teichen, die in fast geschlossene Grünlandbänder eingebettet sind. Die angrenzenden Ackerflächen umgeben die von Fichten und Kiefern dominierten Wälder der Riedelrücken. Größere zusammenhängende Waldgebiete sind die "Untere Mark" und der "Markwald" im Südosten der Landschaft. Intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist vorherrschend. Im Bereich der Ebrach und der Aisch sind insbesondere für den Weißstorch überregional bis landesweit bedeutsame Wiesenbrüterflächen kartiert, des Weiteren im Umfeld der Teiche südwestlich von Röttenbach. Der stark reliefierte Staatsforst "Untere Mark" zeichnet sich durch ein Mosaik verschiedenster Waldtypen und viele Quellbereiche aus. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt und die Verbesserung der Wiesenbrütergebiete, Struktur- und Artenanreicherung sowie Erhalt und Entwicklung der zusammenhängenden Waldgebiete, insbesondere des Waldgebietes "Untere Mark" mit seinen Sonderstandorten. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

Vorland der Nördlichen Frankenalb

Das Vorland der Nördlichen Frankenalb ist durch den Übergangsbereich von den Talräumen der Pegnitz und Regnitz zu dem Steilanstieg der Frankenalb charakterisiert. In Nord-Süd-Richtung reichen die Höhenzüge der nördlichen Frankenalb von Oberfranken bis Hersbruck und Schwaig bei Nürnberg. Im

Bereich des Nürnberger Landes wechseln sich Ackerflächen, Grünland und von Nadelbäumen dominierter Wald ab. Vorherrschend ist die landwirtschaftliche Nutzung. Zudem ist hier eine bereits starke Siedlungskonzentration kennzeichnend. Naturschutzfachliche Belange betreffen u.a. die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft und den Erhalt und die Entwicklung der Feuchtlebensräume. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

Nördliche Frankenalb

Die Nördliche Frankenalb ist als Wassermangelgebiet einzustufen. Der Bereich des westlichen Randes der Frankenalb zeichnet sich durch relative Steilheit aus. Natürlicher Buchenwald wächst nur noch auf feuchten, lehmigen Partien. Die Kalkscherbenböden der Kuppen sind von Dolomit-Kiefernwald eingenommen; Wacholderheide und Trockenrasen bedecken die Sonnenhänge. Nach Süden in den mittelfränkischen Teil der Landschaft hinein nimmt der Waldanteil und somit die Bedeutung der forstwirtschaftlichen Nutzung zu. Relevante Lebensräume sind Magerrasen mit hohem Arteninventar, die sich unter der früher verbreiteten Schafbeweidung entwickelt haben. Außerdem bedeutsam sind Feuchtgebiete, naturnahe Fließgewässer, Quellbereiche, Karstformen und naturnahe Waldbereiche wie die Malmkalkbereiche mit orchideenreichen Buchen- oder Kiefernwäldern. Schwerpunkt des Naturschutzes sind die Trockenstandorte. Nutzungsauffassung, Aufforstung oder auch Intensivierung der Ackernutzung führen zur Verarmung der (Kultur-) Landschaft. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

Südliches Mittelfränkisches Becken und Spalter Hügelland

Die Landschaft ist gekennzeichnet durch ihre durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche. Der Süden und Osten des Gebietes (darunter Teile des Landkreises Roth) sind durch die stark eingeschnittenen Täler in einzelne Höhenzüge (Spalter Hügelland, Heidenberg) gegliedert, während im Norden und Westen (darunter Teile des Landkreises Fürth) eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, vorherrschen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Die mäandrierenden Flüsse haben teilweise naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, Erhalt und Entwicklung der Trockenstandorte, sowie Erhalt und Entwicklung der Nass- und Feuchtlebensräume. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

Nürnberger Becken und Sandplatten

Bei der walddichten Landschaft handelt es sich um eine relativ ebene Sandstein-Keuperplatte mit einzelnen Kuppen und Hügeln. Besonders im Norden befinden sich größere Flugsandvorkommen. In weiten Teilen ist die Landschaft waldbedeckt, Äcker befinden sich hauptsächlich im Übergangsbereich zum Vorland der Mittleren und der Südlichen Frankenalb. In den Niederungen des Ostteils der Landschaft sind größere Grünlandbereiche ausgebildet. In den Auen von Schwarzach, Roth, Schwäbischer Rezat und Rednitz sind viele Teiche angelegt. Das größte Stillgewässer der Landschaft ist der Rothsee südwestlich von Allersberg. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Von naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Flugsandgebiete mit ihren lichten Kiefernwäldern und Sandtrockenrasen. Besonders im Landkreis Roth sind einige Teilflächen der Flugsandvorkommen zwischen Pyras und Unterrödel von landesweiter Bedeutung für Flora und Fauna. Weiterhin relevant sind die Feucht- und Bruch-Waldgesellschaften, die naturnahen Fließgewässer mit ihren Auen sowie waldfreie Vermoorungen. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt sind ferner die Verdachtsmomente bezüglich Auerhuhn- und Höhlenbrütervorkommen in den ausgedehnten Waldflächen des Naturschutzgebietes Tennenloher Forst zu nennen. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

Vorland der Südlichen Frankenalb

Die Landschaft des Vorlandes der Südlichen Frankenalb wird durch den Lauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. Der östliche Teil liegt im Landkreis Roth und wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv genutzten Landschaft gering. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder. Zudem liegen typische Trockenstandorte in den Grenzbereichen der Landschaft. Südlich von Heideck sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte und die Strukturanreicherung in der zum Teil ausgeräumten Landschaft. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21 Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2013, zuletzt geändert am 03.12.2019, sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.

Bei Nichtumsetzung des Plans würden z.B. die bisherigen Erfordernisse zu den zentralörtlichen Einstufungen im Kapitel „Siedlungswesen“ bestehen bleiben, die im aktuell rechtsverbindlichen Stand des Regionalplans nicht mehr als aus dem LEP entwickelt betrachtet werden können. Zudem wurde das Kapitel 2.2 „Zentrale Ort“ des Regionalplans bereits entsprechend fortgeschrieben, so dass die diesbezüglichen Ausführungen im Kapitel „Siedlungswesen“ nicht mehr auf dem aktuellen Stand sind. Die bisher im Regionalplankapitel Siedlungswesen der Region Nürnberg enthaltenen Einstufungen in Klein- und Unterezentren sowie Siedlungsschwerpunkte bedürfen zwingend der Anpassung, um dem Entwicklungsgebot aus dem LEP Rechnung zu tragen. So findet z.B. auch die im LEP festgelegte Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach im Regionalplankapitel „Siedlungswesen“ bislang keine Entsprechung, was mit der 22. Änderung des Regionalplans nun umgesetzt werden soll. Auf Grund des Alters des Regionalplankapitels „Siedlungswesen“ (Stand: 01.07. 1988) ist das Kapitel zudem an vielen Stellen inhaltlich nicht mehr auf dem aktuellen Stand und entspricht nicht mehr den aktuellen Herausforderungen, mit denen sich die Region Nürnberg sowie die Regionalplanung aktuell konfrontiert sieht. Vor diesem Hintergrund ist die Fortschreibung des Kapitels „Siedlungswesen“ geboten, da ansonsten bei Nichtumsetzung keine regionalplanerischen Erfordernisse mit Bezug zum Siedlungswesen gegeben wären, die den aktuellen Vorgaben des LEP entsprächen und einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Region Nürnberg in Gänze Rechnung trügen.

4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widerspiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten.

Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
	- Sicherung der Lebensgrundlagen

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum sowie von Freiflächen im besiedelten Raum - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung, Folgen des Klimawandels usw.)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der biologischen Vielfalt - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse - Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster - Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen - Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen - Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen - Erhalt des Landschaftsbildes - Vermeidung von Zersiedelung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Verringerung von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung - Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Flächeninanspruchnahme - Steigerung der Flächeneffizienz
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer - vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen und Versickerungsflächen)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Luftverunreinigungen - Sicherung klimarelevanter Freiflächen und Schneisen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der charakteristischen Landschaftsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Rechtliche Grundlagen der relevanten Umweltziele

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch Schutzgüter übergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Im Hinblick auf das Schutzgut Luft/Klima sind zudem das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) sowie das Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) relevant.

Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG

sind Natur und Landschaft "auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."

Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung der Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete (FFH und SPA) einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Mit dem 1. April 2016 ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung in Kraft getreten, die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) sowie zu den Europäischen Vogelschutzgebieten enthält.

Die Region Nürnberg besitzt Anteil an den drei Naturparken Altmühltal (Südliche Frankenalb), Steigerwald und Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Im Wald funktionsplan für die Region Nürnberg sind die einzelnen Funktionen der Wälder (u. a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) verzeichnet.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u. a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Schutzgut Fläche wurde durch die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) als eigenständig zu prüfendes Schutzgut festgelegt. Die zentralen Anliegen der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Steigerung der Flächeneffizienz finden als Querschnittsaufgabe ihre Grundlage u. a. sowohl in der Deutschen bzw. Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie, im BauGB, im ROG und BayLplG, im BNatSchG als auch im Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v. a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt.

In Wasserschutzgebieten nach §§ 51, 52 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten sein oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u. a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 DSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 DSchG) von Bedeutung.

Die gesetzliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die im Rahmen der vorliegenden 22. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg enthaltenen Ziele und Grundsätze sollen in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten (LEP 1.1.1. (Z)) und die Entwicklung der Region nachhaltig zu gestalten (vgl. LEP 1.1.2 (Z)).

Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden nachfolgend dargestellt.

5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Mit dem Kapitel Siedlungswesen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ausreichend Siedlungsflächen im Wohn- und Gewerbebereich geschaffen werden können, die den spezifischen Anforderungen des demographischen Wandels entsprechend Rechnung tragen. Die Schaffung von zielgruppenspezifischen Wohnraum in ausreichender Zahl soll einerseits dafür sorgen, eine der menschlichen Gesundheit förderliche Wohnumfeldqualität zu schaffen bzw. zu entwickeln und in Verbindung mit der dezentralen Konzentration der Siedlungstätigkeit auch dazu beitragen, eine weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und der Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen sowie großräumige und ökologisch wertvolle Freiraumverbundsysteme zu erhalten und zu entwickeln. Über die bestmögliche Anbindung der Siedlungsflächen an den ÖPNV sollen die negativen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs und dessen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Lärmbelastung, Immissionen usw.) bestmöglich reduziert werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur den Flächen und Ressourcenverbrauch reduzieren. Über den Erhalt innerörtlicher Freiflächen mit hoher klimatischer, sozialer oder ökologischer Wertigkeit sollen Areale innerhalb der Siedlungskörper bewahrt werden, die der menschlichen Gesundheit dienlich sind. Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit sind mit der 22. Änderung des Regionalplans ohnehin nicht verbunden. Allenfalls können mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planungen von Siedlungsflächen Auswirkungen haben, die jedoch erst bei Vorliegen konkreter Planvorhaben abgeschätzt werden können und auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch sind.

5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Die Ziele und Grundsätze der vorliegenden 22. Änderung des Regionalplans sind in ihrer Gesamtheit auf kompakte Siedlungsbereiche, effiziente Netze des öffentlichen Verkehrs (kurze Wege) sowie effiziente und langfristig tragfähige Versorgungs- und Versorgungsstrukturen ausgerichtet und sind damit geeignet, potenzielle negative Effekte, die mit einer möglichen mittelbaren Schaffung von Siedlungsflächen verbunden sein könnten im Hinblick auf die o.a. Schutzgüter zu minimieren. Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen. Somit kann eine weitere Zerschneidung der offenen Landschaft vermieden werden und Freiraumverbundsysteme mit ihren vielfältigen ökologischen Funktionen bewahrt werden. Über den Schutz ökologisch bedeutsamer innerörtlicher Freiflächen sollen zudem wertvolle Trittsteinbiotope erhalten und gesichert werden.

Konkrete Aussagen zu u.U. erforderlichen Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst mit Konkretisierung potenzieller künftiger Planvorhaben getroffen werden. Da konkrete Planungen nicht mit der Regionalplanfortschreibung verbunden sind, sind Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

5.3 Auswirkungen auf den Boden

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Boden ist mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mittelbar kann es jedoch über die Schaffung neuer Siedlungsflächen zu potenziellen Beein-

trüchtigungen im Hinblick auf das Schutzgut Boden kommen. Über die Realisierung kompakter Siedlungskörper sowie flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen sowie die Fokussierung auf den ÖPNV können potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Aussagen zu konkreten Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst bei der Realisierung potenzieller künftiger Planvorhaben getroffen werden. Da diese auf regionalplanerischer Ebene nicht vorliegen, sind Aussagen hierzu rein hypothetisch.

5.4 Auswirkungen auf die Fläche

Mit der 22. Änderung des Regionalplans ist keine unmittelbare Inanspruchnahme von Fläche verbunden. Mittelbar kann es jedoch über die Schaffung neuer Siedlungsflächen zu potenziellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Schutzgut Fläche kommen. Über die Realisierung kompakter Siedlungskörper sowie flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen sowie die Fokussierung auf den ÖPNV können potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche minimiert werden. Aussagen zu konkreten Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst bei der Realisierung potenzieller künftiger Planvorhaben getroffen werden. Da diese auf regionalplanerischer Ebene nicht bekannt sind, sind Aussagen hierzu rein hypothetisch.

5.5 Auswirkungen auf das Wasser

Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planvorhaben können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

5.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planvorhaben können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch. Über die Bewahrung klimatisch wertvoller Freiflächen innerhalb bestehender Siedlungsbereiche können potenzielle negative Auswirkungen auf das Klima reduziert bzw. vermieden werden. Die Fokussierung auf den ÖPNV und die damit verbundene Minimierung des motorisierten Individualverkehrs trägt mit dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu minimieren bzw. zu vermeiden.

5.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Unmittelbare Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planvorhaben können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

5.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sofern es bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. definieren. Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene sind rein hypothetisch.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

In der vorliegenden Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Der Planungsverband Region Nürnberg als Planungsträger ist nicht verpflichtet, eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen. Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen. Weitere nennenswerte Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Die neu aufgenommenen Ziele und Grundsätze im Bereich des Kapitels Siedlungswesen wurden mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen daher die aus fachlicher Sicht geeigneten Leitlinien dar, um den Belangen dieses Aspekts - in Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen - den notwendigen Stellenwert einzuräumen und dem Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem LEP entsprechend Rechnung zu tragen. Im Rahmen einer Kommunalbefragung, durchgeführt vom Flächensparmanagement an der Regierung von Mittelfranken, wurde mit Verweis auf die Regionalplanfortschreibung des Kapitels Siedlungswesen zudem allen Mitgliedskommunen des Planungsverbands Region Nürnberg die Möglichkeit gegeben, eigene Belange einzubringen, die dann im Rahmen der Erstellung der Fortschreibungsunterlagen mit aufgegriffen werden konnten.

Unter den derzeitigen Auflagen und Gegebenheiten existieren hierfür keine realistischen Alternativen.

9 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

**Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Neues ICE-Werk im Raum Nürnberg“
der DB Fernverkehr AG, P.FBW 27 / Infrastrukturprojekt Nürnberg, Gleißbühlstraße 16,
90402 Nürnberg; Einleitung des Raumordnungsverfahrens
Regierung von Mittelfranken, SG 24**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 25. Juli 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 07.07.2022 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



6.

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-327.
04.05.2022

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832003
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

1514 / 981514 Zi. Nr. 441

Datum

07.07.2022

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

**Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG);
Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben "Neues ICE-Werk im Raum Nürnberg" der
DB Fernverkehr AG, P.FBW 27 / Infrastrukturprojekt Nürnberg, Gleißbühlstraße 16, 90402
Nürnberg**

Hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Die DB Fernverkehr AG möchte im Raum Nürnberg ein neues ICE-Instandhaltungswerk bauen, das Ende 2028 in Betrieb gehen soll. Bei der Platzierung des neuen ICE-Instandhaltungswerks im Raum Nürnberg sollen möglichst viele Züge, insbesondere während der Nachtstunden, zwischen den Fahrgasteinsätzen, schnell und zuverlässig behandelt werden können, um tagsüber ein attraktives Angebot mit bestmöglicher Fahrzeugverfügbarkeit für die Nutzer der Bahn anbieten zu können. Erreicht werden soll dies u.a. über die räumliche Nähe zum Nürnberger Hauptbahnhof. Bei der Standortsuche wurde eine mehrstufige Standortauswahl durchgeführt. Dabei erfolgte eine schrittweise Reduzierung von anfangs rund 70 Standorten auf neun und schließlich drei finale Standorte, die Gegenstand des Raumordnungsverfahrens (ROV) sind.

In den nächsten Jahren wird stufenweise der Deutschlandtakt eingeführt. Er soll wichtige Großstädte im 30-Minuten-Takt mit Fernverkehrszügen verbinden und so innerdeutsche Flüge überflüssig machen. Um Deutschlandtakt und Verkehrswende zu ermöglichen, ist eine deutliche Vergrößerung der ICE-Flotte erforderlich. Damit die vielen neuen Züge gewartet, gereinigt und repariert werden können, werden zusätzliche Instandhaltungswerke für Fernverkehrszüge (kurz ICE-Werke) benötigt. In diesen werden täglich Züge voll einsatzfähig, sicher und sauber für den nächsten Fahrgasteinsatz gemacht. In den kurzen, i. d. R. nächtlichen, Einsatzpausen steuern die Fernverkehrszüge die ICE-Werke an und werden dort u.a. gewartet, repariert und gereinigt. Das hier gegenständliche neue ICE-Werk Nürnberg soll dabei ein wesentliches Element in der Umsetzung der Dachstrategie „Starke Schiene“ der DB AG sowie in der Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland sein. Durch den Werksneubau soll die termin- und qualitätsgerechte Wartung und Instandhaltung der ICE-Flotte sichergestellt werden. Die bestehenden Werke sind bereits jetzt vollständig ausgelastet und nicht auf die neuen ICE-Generationen ausgerichtet. V.a. für die größeren Längen der neuen ICE-Fahrzeuge bieten die vorhandenen Werksstandorte keine ausreichende Instandhaltungsinfrastruktur. Erweiterungen an bestehenden Standorten sind meist aufgrund fehlender räumlicher Ausdehnung nicht möglich

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

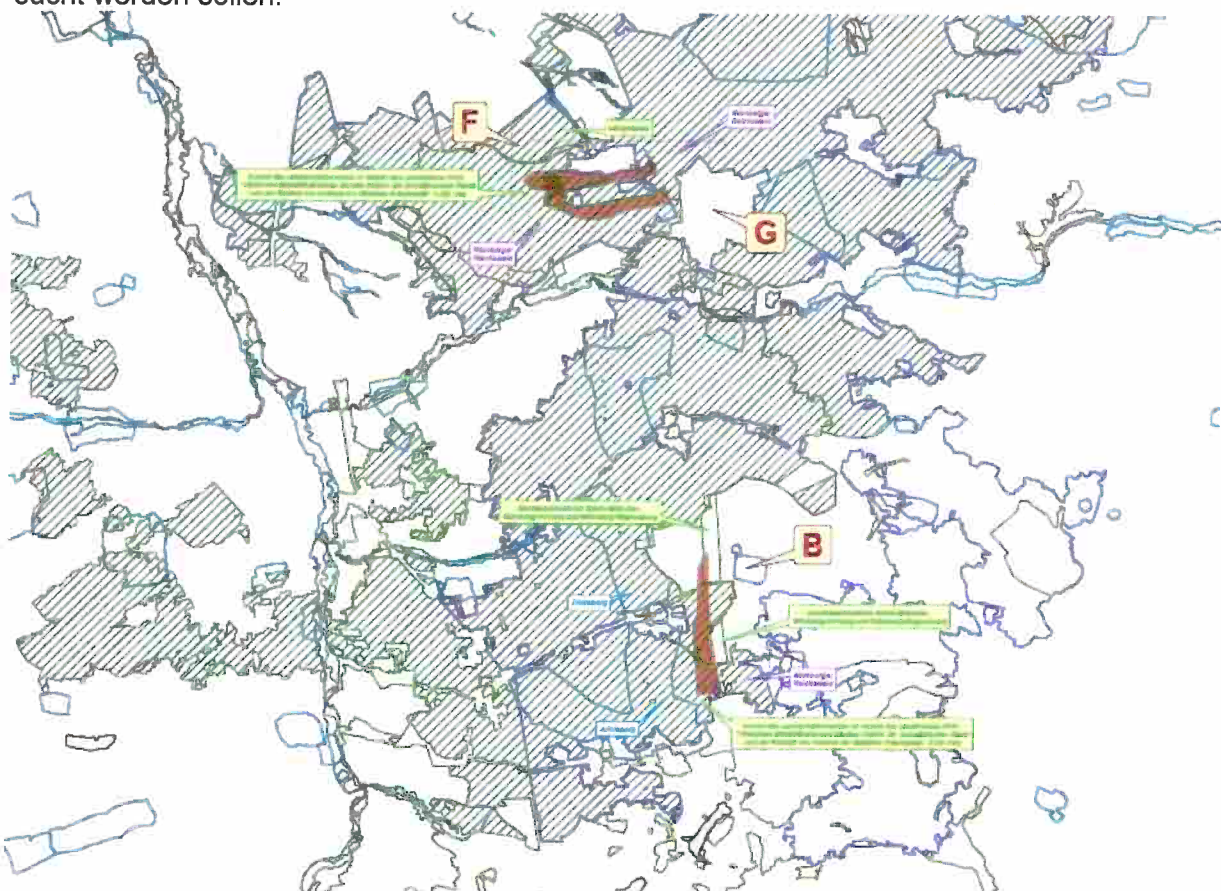
Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

bzw. wurden in den vergangenen Jahren bereits ausgereizt. Im Südosten Deutschlands verfügt die DB Fernverkehr AG nur über einen leistungsfähigen Werksstandort, das ICE-Instandhaltungswerk München. Dieser Standort ist bereits heute voll ausgelastet und kann aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht erweitert werden. ICE-Werke sind bislang gezielt an Verkehrsknoten/Kreuzungen angeordnet worden, um über ihre ca. 100 km Wirkradien eine weitestgehend flächendeckende Abdeckung zu erzielen. Die größte Lücke an einem wichtigen Knotenpunkt von Fernverkehrs- und Schnellfahrstrecken im (inter-)nationalen Hochgeschwindigkeitsverkehr mit einer eindeutigen Unterversorgung des Streckennetzes mit Instandhaltungskapazitäten, zeigt sich in Nürnberg. Hier ist der Abstand zwischen den ICE-Werken München (150 km), Frankfurt am Main (180 km) und Leipzig (230 km) deutlich zu groß, weshalb der Raum Nürnberg als Standort für ein weiteres Werk identifiziert wurde ((zu den Details vgl. u.a. Erläuterungsbericht S. 15 ff.). Unter Berücksichtigung der zukünftigen Flotte, prognostizierter Verkehrsströme, des geplanten Fahrplanes, bestehender Instandhaltungskapazitäten sowie dem Deutschlandtakt wurde ermittelt, dass im Raum Nürnberg zukünftig bis zu 25 Fernverkehrszüge mit einer Länge von bis zu 400 Metern beginnen und enden sollen. Für diese Züge muss das Werk dimensioniert werden (vgl. Erläuterungsbericht S. 25).

Im Vorfeld der Untersuchungen zum Raumordnungsverfahren wurden durch die DB Immobilien für das Vorhaben „ICE-Instandhaltungswerk Nürnberg“ folgende Standorte ermittelt, ohne dass diese Standortermittlung alle später definierten Kriterien erfüllte:

- Standort A Burgfarrnbach
- Standort B Allersberg/Pyraum
- Standort C Rangierbahnhof Nürnberg
- Standort D Altenfurt/Fischbach
- Standort E Baiersdorf
- Standort F Ehemaliges Munitionslager Feucht
- Standort G Südlich ehemaliges Munitionslager Feucht

Letztlich wurde anhand der im Erläuterungsbericht an verschiedenen Stellen beschriebenen Methodik die Standorte B, F und G identifiziert, die im Zuge des ROV auf ihre Raumverträglichkeit hin untersucht werden sollen.



Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 4.1.1 (Z) ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden (vgl. LEP 4.1.2 (G)). Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen (...) sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden. Auch der Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) sieht den vorrangigen Ausbau und die vorrangige Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs als Alternative zum motorisierten Individualverkehr vor (vgl. RP (7) 4.1.3). Das o.a. Vorhaben leistet aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich einen Beitrag zur Erfüllung der aufgeführten verkehrlichen Erfordernisse der Raumordnung, indem es den öffentlichen Personenverkehr stärkt und die dafür erforderliche Infrastruktur schafft.

Bezogen auf die einzelnen Standorte sind aus regionalplanerischer Perspektive folgende Erfordernisse der Raumordnung tangiert:

Standort B:

Bezüglich der verkehrlichen Situation wird in den Planunterlagen darauf verwiesen, dass der Standort über die Kreisstraßen RH35, RH38 sowie NM6 sowie über die Bundesautobahn A9 erschlossen wird. Auf Grund der bereits ohnehin hohen Verkehrsbelastung in diesem Bereich ist eine enge diesbezügliche Abstimmung mit den verkehrlichen Fachstellen unabdingbar, die im Ergebnis dazu führen muss, dass LEP 4.1.1 (Z) entsprechend Rechnung getragen ist. Hierbei ist auch die Summenwirkung mit den sich bereits im Bauleitplanverfahren befindlichen Planungen zu neuen Gewebe- und Industriestandorten der Gemeinde Allersberg mit zu beachten.

Teilbereiche des Areals umfassen Waldgebiete. Diesbezüglich ist das Ziel RP (7) 5.4.4.1 einschlägig, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen unabdingbar.

Der Standort B berührt das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (SPA-Gebiet DE 6533-471). Nahezu der gesamte Standort (98 %) liegt innerhalb dieses Schutzgebietes. Gemäß RP (7) 7.1.3.5 (Z) soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen vonnöten, die im Ergebnis nicht negativ ausfallen darf. Gleiches gilt für die ebenfalls tangierten Landschaftsschutzgebiete (Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) (LSG-00428.01) sowie „Bundesautobahnen Berlin-München, Nürnberg-Amberg und Nürnberg-Regensburg“ (LSG-00121.06)) und die berührten Biotopstrukturen.

Laut RP (7) 7.1.3.5 (Z) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.

Das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Allersberg, M“ (RVO vom 23.04.1974) liegt ca. 215 m südwestlich des Standorts. Die Gebiete „Pyrbaum Faber Castell“ und „Brunnbachgruppe“ liegen beide über 650 m entfernt. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen erforderlich, die im Ergebnis nicht negativ ausfallen darf. Zudem sollen laut RP (7) 7.2.1.1 derzeit genutzten Grundwasservorkommen, von denen die bedeutsamsten in den Talräumen der großen Flüsse Regnitz, Rednitz und Pegnitz, im Bereich südlich Leinburg (Ursprung) und im Dreieck Feucht - Allersberg - Roth, sowie in den Talräumen von Schwarzach, Fränkischer Rezat, im Bibert- und Farnbachgrund liegen, in ihrem Bestand langfristig gesichert werden, was ebenfalls in den Abstimmungen berücksichtigt werden muss. Gleiches gilt auch für RP (7) 7.2.3.2, wonach aufgrund der Wassermangelsituation der Region die Grundwasserentnahme in verstärktem Maße auf eine nachhaltige Bewirtschaftung ausgerichtet werden soll. Insbesondere die Grundwassererschließungen im Raum Allersberg (...) sind auf eine nachhaltige Nutzung auszurichten.

Standort F:

Der Standort befindet sich im Dreieck zwischen den Bundesautobahnen BAB 6 (Nürnberg-Langwasser), BAB 9 (Feucht) und BAB 73 (Wendelstein) und ist über diese, die Staatsstraße St2225 sowie

das Gewerbegebiet „Nürnberg-Feucht-Wendelstein“ verkehrlich angebunden. Die Schwerlasttauglichkeit der Anbindung an den Standort ist gegeben. Der S-Bahn-Haltepunkt Feucht liegt ca. 600 m (Luftlinie) entfernt. Eine enge Abstimmung mit den verkehrlichen Fachstellen ist erforderlich, die im Ergebnis dazu führen muss, dass LEP 4.1.1 (Z) entsprechend Rechnung getragen ist. Dabei ist auch die Summenwirkung im Hinblick auf den Gewerbepark mit einzubeziehen.

Große Bereiche des Areals umfassen Waldgebiete. Diesbezüglich ist das Ziel RP (7) 5.4.4.1 einschlägig, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen unabdingbar.

Der Standort B berührt das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (SPA-Gebiet DE 6533-471). Nahezu der gesamte Standort (99 %) liegt innerhalb dieses Schutzgebietes. Gemäß RP (7) 7.1.3.5 (Z) soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen vonnöten, die im Ergebnis nicht negativ ausfallen darf.

Gleiches gilt für die ebenfalls tangierten Landschaftsschutzgebiete („Langwasser“ (LSG-00536.19) in 250 m Entfernung sowie „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) (LSG 00428.01)) sowie Biotopstrukturen. Laut RP (7) 7.1.3.5 (Z) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Der Standort liegt zudem innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. Gemäß RP (7) 7.1.3.1 (G) soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Auch hier ist eine Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erforderlich.

Standort G:

Der Standort befindet sich im Dreieck zwischen den Bundesautobahnen BAB 6 (Nürnberg-Langwasser), der BAB 9 (Feucht) und BAB 73 (Wendelstein) und ist über diese, die Staatsstraße St2225 sowie das Gewerbegebiet „Nürnberg-Feucht-Wendelstein“ verkehrlich angebunden. Die Schwerlasttauglichkeit der Anbindung an den Standort ist gegeben. Der S-Bahn-Haltepunkt Feucht ist östlich neben der Standortfläche, in ca. 600 m Entfernung (Luftlinie), gelegen. Eine enge Abstimmung mit den verkehrlichen Fachstellen ist erforderlich, die im Ergebnis dazu führen muss, dass LEP 4.1.1 (Z) entsprechend Rechnung getragen ist.

Große Bereiche des Areals umfassen Waldgebiete. Diesbezüglich ist das Ziel RP (7) 5.4.4.1 einschlägig, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen unabdingbar.

Der Standort G berührt das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (SPA-Gebiet DE 6533-471). Der gesamte Standort liegt innerhalb dieses Schutzgebietes. Gemäß RP (7) 7.1.3.5 (Z) soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen vonnöten, die im Ergebnis nicht negativ ausfallen darf. Gleiches gilt für die ebenfalls tangierten Landschaftsschutzgebiete („Langwasser“ (LSG-00536.19) in 560 m Entfernung sowie „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) (LSG 00428.01)) sowie Biotopstrukturen. Der Standort liegt zudem partiell innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. Gemäß RP (7) 7.1.3.1 (G) soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Auch hier ist eine Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erforderlich.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen zu erheben, sofern

- negative Auswirkungen auf die o.a. wasserwirtschaftlichen Aspekte ausgeschlossen werden können,

- die naturschutzfachlichen Belange (Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotop, SPA-Gebiete) nicht in unzulässiger Weise tangiert werden,
- das Ziel RP (7) 5.4.4.1 zum Waldausgleich beachtet wird und
- den o.a. verkehrlichen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Liebel

**Antrag der Stadt Altdorf auf Änderung des Regionalplans Nürnberg;
Antrag auf Einleitung einer Änderung des Regionalplans zur Herausnahme des Vorbe-
haltsgebietes zur Gewinnung von Quarzsand QS 14 aus dem Regionalplan Nürnberg**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 25. Juli 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 05.07.2022 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



7.

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de		
PVRN-328. 13.05.2022	24/RB7 832001 LAU Christof Liebel	Telefon / Fax 0981 53- 1514 / 981514	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum 05.07.2022

Anlagen: Schreiben der Stadt Altdorf vom 25.04.2022

Antrag der Stadt Altdorf auf Änderung des Regionalplans; hier: Antrag auf Einleitung einer Änderung des Regionalplans zur Herausnahme des Vorbehaltsgebiets zur Gewinnung von Quarzsand QS 14 aus dem Regionalplan der Region Nürnberg, Stadt Altdorf, Landkreis Nürnberger Land

Mit Schreiben vom 25.04.2022 hat die Stadt Altdorf die Herausnahme des Vorbehaltsgebiets zur Gewinnung von Bodenschätzen QS 14 (Quarzsand) beantragt. Hintergrund ist insbesondere die negative landesplanerische Beurteilung im Zuge eines Raumordnungsverfahrens, das auf Grund eines Antrags eines Unternehmens zum Abbau von Quarzsand in einem Areal, das zum Teil im Vorbehaltsgebiet QS 14 lag, durchgeführt wurde. Im Gesamtergebnis wurde in der landesplanerischen Beurteilung vom 23.09.2021 das Vorhaben als nicht raumverträglich beurteilt. Dem Vorhaben stehe der Schutz des Waldes, insbesondere forstliche und naturschutzfachliche Belange, entgegen. Eine Rodung im Zuge des Rohstoffabbaus werde als nicht möglich erachtet.

Aus regionalplanerischer Sicht wurde im Zuge des Raumordnungsverfahrens eine Stellungnahme mit folgender abschließender Empfehlung abgegeben:

„Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen gegen das o.a. Planvorhaben zu erheben, sofern

- eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen zu den o.a. Punkten (Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie auf Projektebene, tangierte Biotopstrukturen und geschützte Flächen gemäß § 30 BNatSchG, landschaftliches Vorbehaltsgebiet) erfolgen und diese zu keinem negativen Ergebnis führen,
- das Ziel RP (7) 5.4.4.1 zum Walderhalt Beachtung findet,
- eine enge Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen bezüglich der benachbarten Trinkwasserschutzgebiete und mit den verkehrlichen Fachstellen bezüglich des Abtransports stattfindet sowie
- die räumliche Ausdehnung in jedem Fall auf den Umgriff von QS 14 beschränkt bleibt.“

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtsanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Insgesamt wird der Antrag auf Herausnahme des Vorbehaltsgebiets QS 14 seitens der Stadt Altdorf mit natur- und forstwirtschaftlichen Belangen, infrastrukturellen und immissionsschutzrechtlichen Erwägungen sowie Naherholungsaspekten begründet.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist der Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens (ROV) gegeben, sofern ein konkretes Vorhaben erheblich überörtlich raumbedeutsam ist. Im ROV sind Vorhaben vor der Entscheidung über Ihre Zulässigkeit auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. Dabei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Aspekten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes geprüft. Konkret geprüft wurde der Antrag eines Unternehmens auf Abbau im Bereich „Vogelherd“. Der im ROV untersuchte Umgriff des beabsichtigten Abbaus „Vogelherd“ liegt im Staatsforst (gemeindefreies Gebiet) südlich der Autobahn A 6, östlich des Autobahnkreuzes Altdorf und der Kreisstraße LAU 13, nordwestlich von Röthenbach bei Altdorf. Der überwiegende Teil der geplanten Rohstoffgewinnungsfläche ist im Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) als Vorbehaltsgebiet QS 14 dargestellt (vgl. Regionalplan der Region Nürnberg (RP (7)) 5.2.1 (Z) i.V.m. Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Teilbereiche des untersuchten Abbauvorhabens befinden sich jedoch auch außerhalb von QS 14. Die im ROV geprüfte Abbaufäche umfasst ca. 50,2 ha. Bei einer prognostizierten Jahresförderung von 300.000 t hätte sich das geplante Vorhaben über einen Abbauperiodenraum von ca. 35 Jahren erstreckt. Die Gruben sollten nach dem Abbau wieder verfüllt werden. Der Abbau sollte in drei Abbaufeldern erfolgen. Der Abtransport des Materials sollte über die Kreisstraße LAU 13 und die Staatsstraße St 2240 zur Autobahn A 3 stattfinden. Zusätzlich sollte Material Richtung Norden auf der LAU 13 über Fischbach abtransportiert werden.

In der Gesamtabwägung kommt die landesplanerische Beurteilung im Zuge des ROV vom 23.09.2021 zu folgendem Ergebnis:

„E Raumordnerische Gesamtabwägung

Ein Teil des Abbauvorhabens ist als Vorbehaltsgebiet dargestellt (Z 5.2.1, RP 7). Somit kommt dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Das Vorhaben erstreckt sich aber deutlich über den als Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen Bereich hinaus. Bereits in der Begründung des Vorbehaltsgebiets im Regionalplan der Region 7 wird auf eine notwendige vertiefte naturschutzfachliche Untersuchung hingewiesen. Als weitere Voraussetzungen für den Abbau werden ein Abbau in Abbauschritten von maximal 5 ha gefordert sowie eine unmittelbare Renaturierung in Anspruch genommener oder abgegrabener Flächen. Besonderes Augenmerk sei auf An- und Abfahrtsituation zu legen. Für Vorhaben außerhalb von Vorrang und Vorbehaltsgebieten wäre das Erfordernis nachzuweisen (Z 5.2.2, RP 7), was vorliegend nicht erfolgt ist.

Der besonderen Gewichtung des Rohstoffabbaus im Vorbehaltsgebiet stehen Belange des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftsschutz und der Erhalt des Bannwaldes mit seinen u.a. Klima- und Erholungsfunktion entgegen. Aufgrund der fachlich gesicherten Belange des Naturschutzes und der Schutzregime für das Vorhabengebiet wegen seiner hohen Bedeutung für den Artenschutz überwiegt das öffentliche Interesse am Erhalt des Waldes. Dem Vorhaben steht auch das regionalplanerische Ziel des Walderhalts (Z 5.4.4.1, RP 7) entgegen. Belange der Wasserwirtschaft müssten im Genehmigungsverfahren vertieft untersucht werden.

Der Schutz der betroffenen Wohngebiete vor unzulässigen Immissionen müsste sichergestellt werden, auch im Hinblick auf den durch das Vorhaben verursachten Verkehr. Die im Raumordnungsverfahren ermittelten Tatsachen und geforderten Prüfschritte insbesondere zur Verfüllung der Abbaufelder verdeutlichen, dass ein Abbau von Quarzsand unter diesen Gesichtspunkten nicht ohne Maßgaben möglich ist.

Das Vorhaben ist aufgrund der raumbedeutsamen Auswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten und aufgrund überörtlicher Belange des Umweltschutzes nicht raumverträglich.“

Regionalplanerische Bewertung:

Im Zuge eines Raumordnungsverfahrens wird stets und ausschließlich ein konkretes Vorhaben einzelfallbezogen geprüft. Generelle Aussagen zur Raumverträglichkeit in einem bestimmten Areal jenseits eines konkreten Einzelvorhabens sind mit den Ergebnissen einer landesplanerischen Beurteilung grundsätzlich nicht verbunden. Wie ausgeführt, wurde das konkrete Vorhaben „Vogelherd“ abschließend als nicht raumverträglich bewertet. Hierfür gab es mehrere fachliche Gründe. Zum einen war die geplante Abbaufäche nicht auf den Umgriff des Vorbehaltsgebiets QS 14 beschränkt. Dies wurde jedoch bereits in der regionalplanerischen Stellungnahme gefordert.

„Einer Ausdehnung des Abbaugebiets über den Umgriff von QS 14 hinaus kann aus regionalplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden. Bei der Gebietsabgrenzung von QS 14 im Zuge der diesbezüglichen Regionalplanfortschreibung wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung auf Regionalplanebene durchgeführt, der im Zuge des Gutachtens vorgeschlagenen Gebietsabgrenzung gefolgt und vor diesem Hintergrund ein deutlich kleinerer Umgriff dargestellt, als nun in dem o.a. Planvorhaben für den Abbau angedacht ist. Jenseits von QS 14 wurde angesichts der hohen Schutzwertigkeit der Röthenbachklamm, Belangen des Landschaftsschutzes und der im Gutachten dargestellten entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belange zu Ungunsten eines erweiterten Umgriffs von QS 14 abgewogen“.

Zudem wäre für Flächen außerhalb von QS 14 gemäß RP (7) 5.2.2 (B) das Erfordernis nachzuweisen gewesen, was in den Planunterlagen nicht erfolgt ist. Die Bereiche außerhalb von QS 14, in denen ein Abbau stattfinden sollte, liegen in besonders schutzwürdigen Bereichen (naturschutzfachlich, wasserwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, erholungstechnisch), was bereits bei der Regionalplanfortschreibung im Bereich der Bodenschätze dazu geführt hatte, dass diese Areale explizit nicht als Vorbehaltsgebiet dargestellt wurden. Zudem wurden für das Vorbehaltsgebiet QS 14 im Regionalplan weitere Prüfschritte auf Projektebene im naturschutzfachlichen sowie verkehrlichen Bereich angesichts der Sensibilität des Gebiets gefordert (vgl. RP (7) 5.2.1 (B)). Auch mit diesen Aspekten wurde sich in den Planunterlagen nur unzureichend auseinandergesetzt. Zudem wurde seitens der Fachstellen sowohl im naturschutzfachlichen, wie auch im forstwirtschaftlichen Bereich erhebliche fachliche und rechtliche Bedenken im Verfahren geltend gemacht, die zu einer negativen Einschätzung im Hinblick auf die Raumverträglichkeit geführt haben. Gründe hierfür waren zum Beispiel die Größenordnung des Vorhabens an sich und die dadurch bedingten Auswirkungen auf Flora und Fauna, aber auch die Tatsache, dass der laut RP (7) 5.4.4.1 (Z) zu leistende Waldausgleich nicht extern erfolgen sollte, sondern auf den abzubauenen Flächen, was mehrjährige freistehende und großflächige Rodungsinseln zur Folge gehabt hätte, was wiederum einer Rodungserlaubnis entgegengestanden und keine zeitnahe Renaturierung der Abbaufächen zur Folge gehabt hätte.

Vor diesen Hintergründen kam die landesplanerische Beurteilung abschließend zu dem Ergebnis, dass das konkrete Einzelvorhaben in der konkret geplanten Ausgestaltung nicht raumverträglich gewesen wäre. Eine Beurteilung darüber, ob ein anderes Abbauvorhaben im Bereich des Vorbehaltsgebiets QS 14 z.B. mit anderem Umgriff, anderen Abbauarten- und Abschnitten, kleinräumigeren und kurzfristigeren Rodungsinseln mit sofortiger Renaturierung nach dem Abbau usw. ebenfalls nicht raumverträglich wäre oder mit oder ohne Maßgaben raumverträglich sein könnte, wird mit der landesplanerischen Beurteilung des konkreten Abbauvorhabens „Vogelherd“ jedoch explizit nicht getroffen. Hier wäre eine gesonderte Einzelfallprüfung erforderlich, deren Ergebnis nicht vorab zu prognostizieren ist. Da im Regionalplan der Region Nürnberg der Sensibilität des Areals über diverse textliche Festsetzungen entsprechend Rechnung getragen wird und andererseits auch die innerhalb des Vorbehaltsgebiets QS 14 vorkommenden und seitens der zuständigen Fachstellen im Verfahren nochmals bestätigten und für die regionale Rohstoffversorgung als bedeutsam eingestuften Quarzsandmächtigkeiten und –wertigkeiten ebenfalls entsprechend gewichtet werden müssen, erscheint eine Herausnahme des Vorbehaltsgebiets QS 14 aus regionalplanerischer Perspektive nicht sachgerecht. Vielmehr zeigt sich auch anhand der Ergebnisse der landesplanerischen Beurteilung, dass anderen Schutzzwecken, auch auf Grund der regionalplanerischen Festsetzungen, entsprechend Rechnung getragen wird und ggf. auch eine nicht vorhandene Raumverträglichkeit festgestellt wird. Diese

könnte jedoch für anders gestaltete Einzelvorhaben (kleinerer Umgriff, Beschränkung auf QS 14, kurzfristigere Renaturierung der Abbauflächen, schnellerer Waldausgleich usw.) durchaus gegeben sein, so dass für die Herausnahme des Vorbehaltsgebiets QS 14 aus dem Regionalplan aus regionalplanerischer Sicht keine ausreichende fachliche Grundlage gegeben ist.

Abschließend wird daher aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, das Vorbehaltsgebiet QS 14 in seinem jetzigen Umgriff beizubehalten.

Anmerkung:

Unabhängig davon wurde seitens des Planungsverbands Region Nürnberg bereits mit Schreiben vom 04.06.2019 ein Fachbeitrag zur potenziellen Fortschreibung des Regionalplankapitels Bodenschätze bei der zuständigen Stelle des Bayerischen Landesamtes für Umwelt beantragt. Im Zuge einer generellen Fortschreibung und Überprüfung des Kapitels Bodenschätze könnte dann bei Vorliegen eines entsprechenden gesamtregionalen Fachbeitrags zu den in der Region vorhandenen Rohstoffvorkommen auch das Vorbehaltsgebiet QS 14 ergebnisoffen und unter Anhörung aller beteiligten Fachstellen, betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Öffentlichkeit überprüft werden.

Liebel

Stadt Altdorf b. Nürnberg | Postfach 1163 | 90515 Altdorf b. Nürnberg



STADT ALTDORF
b. Nürnberg

Planungsverband Region Nürnberg
Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg



Amt 4: Stadtbauamt
Stabsstelle Stadtplanung

Alexandra Tafel

Tel. +49 9187 807-1313
Fax: +49 9187 807-1390
E-Mail: bauverwaltung@altdorf.de

Antrag der Stadt Altdorf auf Änderung des Regionalplanes Nürnberg
Hier: Antrag auf Einleitung einer Änderung des Regionalplanes zur Herausnahme des Vorbehaltsgebietes zur Gewinnung von Quarzsand QS 14 aus dem Regionalplan Region Nürnberg

25.04.2022

Aktenzeichen: 615-Antrag Änderung RP

Anschrift:

Röderstraße 10
90518 Altdorf b. Nürnberg
Tel.: +49 9187 807-0
www.altdorf.de

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08.15 - 12.00 Uhr
Mo+Di 13.45 - 15.00 Uhr
Do 13.45 - 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Nürnberg
IBAN DE40 7605 0101 0380 3400 00
BIC SSKNDE77XXX

HypoVereinsbank Altdorf

IBAN DE84 7602 0070 1140 1670 09
BIC HYVEDEMM460

Raiffeisenbank im Nürnberger Land eG

IBAN DE64 7606 1482 0004 5204 24
BIC GENODEF1HSB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2021 wurde durch eine Firma die Prüfung der Raumverträglichkeit eines Abbaus von Quarzsand im Gebiet „Vogelherd“ QS 14 beantragt.

Im Zuge dieses Raumordnungsverfahrens für den Abbau von Quarzsand im Tagebau „Vogelherd“ wurde seitens der Regierung von Mittelfranken festgestellt, dass das Vorhaben aufgrund der raumbedeutsamen Auswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten und aufgrund überörtlicher Belange des Umweltschutzes nicht raumverträglich ist. Dem Vorhaben steht laut der Regierung von Mittelfranken der Schutz des Waldes, insbesondere forstliche und naturschutzfachliche Belange, entgegen. Weiterhin wurde festgestellt, dass eine Rodung im Zuge des Rohstoffabbaus als nicht möglich erachtet wird.

Infolgedessen beantragt die Stadt Altdorf:

„Die Stadt Altdorf beantragt die Einleitung einer Änderung des Regionalplanes der Region Nürnberg, der eine Streichung des Vorbehaltsgebietes Vogelherd QS 14 beinhaltet“

Begründung:

Die Stadt Altdorf begründet ihren Antrag folgendermaßen:

Naturschutzfachliche Erwägungen



KOMMEN. STAUNEN. UEBERDEN.

Wie bereits erwähnt, wurde seitens der Regierung von Mittelfranken festgestellt, dass das Vorhaben eines Quarzsandabbaus im Gebiet Vogelherd in dem konkreten Fall als nicht raumverträglich einzustufen ist.

Unter anderen wurden Belange des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftsschutz und der Erhalt des Bannwaldes mit seinem u.a. Klima- und Erholungsfunktion als dem Rohstoffabbau entgegenstehend angebracht. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde besonders der Erhalt des Waldes und die hohe Bedeutung des Gebietes für den Artenschutz herausgestellt. Es befinden sich neben Biotopen auch ein Vogelschutzgebiet (Vogelschutzgebiet Nr. 6533-471 „Nürnberger Reichswald“) im Kreis des Vorbehaltsgebietes sowie nahe gelegen das Naturdenkmal Röthenbachklamm. Diese für die Natur wichtigen Gebiete könnten bei einem Sandabbau gefährdet werden.

In der Begründung zum QS 14 finden sich im Regionalplan Hinweise, dass es bereits im Beteiligungsverfahren naturschutzfachlich massive Bedenken hinsichtlich der Ausweisungen zu verschiedenen Gebieten, darunter dem QS 14, gegeben hat. Schon zum damaligen Zeitpunkt wurde entschieden, die Gebiete als Vorbehaltsgebiete statt als Vorranggebiete aufzunehmen.

Dies deutet darauf hin, dass es schon damals Zweifel an der Eignung des Gebietes zum Sandabbau gab und andere Gebiete als besser geeignet eingestuft worden waren.

Wie bereits erwähnt, ist dieser Bereich von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Das Gebiet befindet sich innerhalb des Bannwaldes „Nürnberger Reichswald“. In diesem Bereich existieren noch die bedrohten Flechten-Kieferwälder sowie seltene Flugsanddünen und darauf lebende spezialisierte Tieren und Pflanzen. Die in dem Gebiet befindlichen Sande sind für das weitere Bestehen dieses Lebensraumes von erheblicher Bedeutung. Diese Biotope sind bei einer Rodung bzw. eines Abbaus nicht wiederherstellbar und damit unwiderruflich verloren.

Besonders gefährdet könnte bei einem Sandabbau auch das nahe gelegene Naturdenkmal Röthenbachklamm sein. Beeinträchtigungen von Naturdenkmälern sind nach § 28 Abs. 2 BNatSchG auszuschließen. Bei einem Abbau von Sand, und damit einhergehenden eventuellen Grundwasserabsenkungen, könnte der Fall eintreten, dass die Klamm kein Wasser mehr führt, was zu einer Austrocknung führen kann. Die Eigenschaft als Naturdenkmal wäre beeinträchtigt und gefährdet.

Auch das Vogelschutzgebiet Nr. 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ befindet sich im Vorbehaltsgebiet QS14. Dieses Vogelschutzgebiet ist Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, was eine erhebliche Schutzbedürftigkeit auslöst. In diesem Gebiet befindet sich u.a. der Lebensraum des Schwarzspechtes. Bei einer Störung seines Lebensraumes würde dieser verschwinden, da er sich nicht umsiedeln lässt. Zusammen dort befindlichen Biotopen stellt eine mögliche Nutzung des Vorbehaltsgebietes eine erhebliche Gefährdung für den Natur- und Artenschutz dar.

Eine Rodung zum Zwecke des Sandabbaus würde der Bannwaldfestsetzung des Gebietes widersprechen. Nach Art 11 BAYWaldG soll „Wald, der auf Grundlage seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in



STADT ALTDORF
b. Nürnberg

seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt, durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden“ sowie ferner „Wald, der in besonderem Maß dem Schutz vor Immissionen dient“.

Das Gebiet, in welchem das Vorbehaltsgebiet QS 14 liegt, wurde durch Rechtsverordnung aus dem Jahr 1980 als erster Bannwald Bayerns unter Schutz gestellt. Für die gesamte Region hat dieser Wald erhebliche Bedeutung für alle Umweltbedingungen und der Naherholung der Bevölkerung.

Einer Rodung würde auch das Ziel des Regionalplans unter (7) 5.4.4.1 entgegenstehen, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum zu erhalten ist.

Aufgrund des Klimawandels sollten möglichst viele, bestenfalls zusammenhängende, Waldflächen erhalten und nicht noch zusätzlich durch Rodungen geschwächt werden. Große Waldflächen dienen der Temperaturregelung von benachbarten Siedlungen durch ihre kühlende und reinigende Wirkung. Weniger Waldflächen würden auch wieder zu einer zunehmenden Temperaturbelastung in den bewohnten Bereichen führen. Eventuelle Ausgleichsmaßnahmen wären erst nach Jahrzehnten wieder gleichwertig, wie der gerodete Bestand in Form von alten bzw. älteren Bäumen, vorhanden. In der Zwischenzeit entfielen die regulierende Wirkung.

Noch hinzuzufügen ist, dass im Zuge des Raumordnungsverfahrens Vogelherd das Projekt von der Bevölkerung massiv abgelehnt wurde. Allein ca. 5700 Einwendungen wurden durch den Bund Naturschutz der Regierung übergeben.

Infrastrukturelle und Immissionstechnische Erwägungen

Weiterhin bestehen aufgrund der Lage des Gebietes in der Nähe von Siedlungsflächen, hier Röthenbach bei Altdorf und Ludersheim, erhebliche Bedenken an der weiteren Ausweisung als Vorbehaltsgebiet.

In der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken hinsichtlich des Raumordnungsverfahrens Quarzsandabbau Vogelherd wurde erwähnt, dass der Schutz der betroffenen Wohngebiete vor unzulässigen Immissionen sichergestellt sein muss.

Die angrenzenden Bereiche der Ortsteile sind als Wohngebiete ausgewiesen, was einen erhöhten Schutz vor Immissionen (Lärm, Staub, Abgase) hervorruft. Auch dahingehend finden sich schon in der Begründung des Regionalplanes (7) 5.2.1 Hinweise, dass bei Abbauvorhaben besonderes Augenmerk auf den Ab- und Abfahrtsverkehr zu legen ist.

Die mit einem Abbau einhergehenden LKW Fahrten für den Abtransport des Bodengutes und der Wiederanfahrt zur Abholung stellen jedoch erhebliche Lärmbelastungen für die angrenzenden Ortsteile dar.

Bei einer Rodung des Waldgebietes müsste man außerdem die Lärmwerte für die umliegenden Ortschaften neu bewerten. Die Lärmbelastung durch die Autobahnen A3 und A6 wird auch durch den



STADT ALTDORF
b.Nürnberg

Wald abgeschirmt und abgeschwächt. Bei einem Entfall ist mit einer erheblich gesteigerten Lärmbelastung für die Ortsteile Ludersheim mit Waldspitze, Unterwellitzleithen und Röthenbach bei Altdorf zu rechnen.

Außerdem ist zu erwähnen, dass sich in der Nähe des Vorbehaltsgebietes auch der mögliche Trassenkorridor für den Neubau der „Juraleitung“ P53 befindet.

Insbesondere der Bereich Ludersheim ist wegen seiner Lage im Infrastrukturellen Bereich besonders betroffen. Über den Ortsteil führen viele Stromleitungen, das Umspannwerk befindet sich innerhalb der bebauten Flächen und die Bahnlinie trennt den Ludersheimer Ortszusammenhang. Auch hinsichtlich des geplanten neuen Umspannwerkes ist mit einem Bau in der Nähe des Ortsteiles Ludersheim zu rechnen. Eine Streichung des Vorbehaltsgebietes könnte bei den betroffenen Bürgern für Erleichterung sorgen.

Naherholung

Durch einen Sandabbau könnte es in dem Gebiet zu einer erheblichen Einschränkung der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten der Menschen im Großraum kommen.

Das Vorbehaltsgebiet liegt nach der Begründungskarte Erholung des Regionalplanes in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung (großräumig)“. Die Wälder haben laut des Erläuterungsberichts des Regionalplanes aufgrund ihrer freien Zugänglichkeit, der Immissionsschutzfunktion, der klimatischen Ausgleichswirkung sowie der zahlreichen Freizeitmöglichkeiten und Naturbeobachtungen einen besonderen Wert für die naturnahe Erholung.

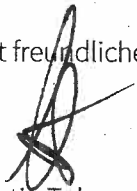
Durch die Beeinträchtigung mit Lärm und Staub liegt eine erhebliche Einschränkung der Erholungsfunktion des Waldes vor, und stört den Naturgenuss sowie die Luftreinheit der Wälder.

Fazit:

Aufgrund der hier vorgebrachten Argumente und den bereits in der landesplanerischen Beurteilung des Projektes „Tagebau zur Gewinnung von Quarzsand Vogelherd“ erwähnten Gründen der Regierung von Mittelfranken, auf die hier vollumfänglich Bezug genommen und hingewiesen wird, sollte dieses Gebiet bei einer künftigen Überarbeitung des Regionalplanes aus der Liste der Vorbehaltsgebiete gestrichen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Martin Tabor
Erster Bürgermeister
Stadt Altdorf bei Nürnberg